



11. Okt. 2019



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Genehmigungslotse

Zeichen: 01/1315/718/Rc
Bearbeitung: Sandra Roncoroni
Tel.: 0681 8500-1258
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 09.10.2019

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie/ Ausweisung von Konzentrationszonen“ im gesamten Stadtgebiet

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 03.07.2019 mit dem Az: OTT-FNP-WIND2-20, in unserem Hause am 05.07.2019 eingegangen

Guten Tag,

durch die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler sollen die Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt werden. Zudem wird die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationszonen ausgeschlossen. Zu dem o. g. Vorhaben „Steuerung der Windenergie/ Ausweisung von Konzentrationszonen“ im Stadtgebiet von Ottweiler nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Bei der vorgelegten Planung wurden drei Konzentrationszonen mit naturschutzkritischen Planungstatbeständen herausgenommen.



Die empfohlenen Vorsorgeabstände zu windkraftrelevanten Vogelarten sollten noch generell berücksichtigt werden. Im westlichen Teil des Vorranggebietes Himmelwald/Hungerberg reicht der Vorsorgeabstand zu einem Rotmilanhorst, der südöstlich des Billerborner Hofs im Waldgebiet Dornbesch liegt, in die Konzentrationszone hinein. Ebenfalls ragt auch der Vorsorgeabstand eines Rotmilanhorstes, der sich südwestlich des Kobenwäldchen in Stennweiler befindet, in die Konzentrationszone „Tanzstock“ hinein. Beide Brutplätze sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (Horststandorte sind mit einem roten Kreis auf der beigefügten Karte dargestellt).

Weitere windkraftrelevante Brutplätze zu den Konzentrationszonen sind gegenwärtig nicht bekannt, aber nicht ausgeschlossen.

Der Vorsorgeabstand zu den NATURA 2000-Gebieten ist fachlich nachvollziehbar gewählt. Allerdings ist bei Windenergie-Projekten, die in direkter Nähe zu NATURA 2000-Gebieten mit windkraftsensiblen Arten als Erhaltungsziele realisiert werden sollen, deren Verträglichkeit mit den Schutzgebietszielen durch eine entsprechende Untersuchung nach § 34 BNatSchG im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene (Genehmigungsplanungen) zu prüfen. In den späteren Genehmigungsverfahren (Bebauungsplanverfahren, immissionsschutzrechtliches Verfahren) ist darüber hinaus eine spezielle artenschutzrechtliche (Einzelfall-) Prüfung der Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten - vor allem der windkraftsensiblen Gruppen: Fledermäuse, Vögel und evtl. Wildkatze - im Einwirkungsbereich der dann konkreten Windenergie-Vorhaben unter Berücksichtigung der auf der bisherigen Planungsebene noch nicht eingeflossenen Detail-Erfassungen (z.B. gezielte Quartiersuche für Fledermäuse, ggf. Funktionsraumanalyse für den Rotmilan) durchzuführen. Dabei ist auch die Betrachtung der Auswirkung flankierender Maßnahmen wie z.B. Zuwegungs-Neubau, Anlage von Leitungstrassen (z.B. Zerschneidungswirkung) etc. erforderlich, was insbesondere für die sehr störungsempfindliche Wildkatze von Bedeutung sein kann. Eine bestmögliche Absicherung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit eines konkreten Windenergie-Vorhabens kann durch eine vollständige Bestandserfassung auf Grundlage der „Leitfadens zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergie im Saarland“ erreicht werden.

Ein Teil, der für eine Aufnahme als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplan empfohlenen Flächen, umfasst Anteile an Laub- bzw. Nadelwald. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten ist grundsätzlich mit einem höheren naturschutzfachlichen Konfliktpotential belegt, was nicht nur mit dort potentiell vorkommenden strukturgebundenen Fledermausarten zusammenhängt, sondern auch mit einer in Waldgebieten meist mit einer größeren Eingriffstiefe einhergehenden erforderlichen Neuanlage oder zumindest Ausbau von Zuwegungen (Entstehung von Waldinnenrändern und Lichtungen mit Attraktionswirkung für strukturgebundene Fledermäuse) sowie der Anlage von Kabeltrassen. Es sollte geprüft werden, ob nicht bereits auf Flächennutzungsplan-Ebene besonders kritische Bereiche (z.B. Altholzbestände) aus der Planung genommen werden können. Auf Ebene eines nachgelagerten Bebauungsplan-Verfahrens kann durch die Festsetzung von Baufenstern eine lokale Feinststeuerung im Sinne

einer Aussparung besonders hochwertiger Bereiche (u.a. geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, FFH-Lebensraumtypen, Altholzbestände) erfolgen und Konflikte mit Naturschutzbelangen weiter minimiert werden.

Altlasten

Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes weist für den Geltungsbereich derzeit keine Einträge auf. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen.

Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind durch die Inanspruchnahme von Böden, durch Überbauung und Versiegelung betroffen. Entsprechende Eingriffe in die Bodenzone sind mit einem vollständigen Verlust der in § 2 Abs. 2 BBodSchG definierten Bodenfunktionen im Naturhaushalt verbunden. Böden mit hoher Funktionsausprägung weisen eine besondere Schutzwürdigkeit auf, so dass Flächeninanspruchnahmen nach Möglichkeit auf Standorte mit gering bewerteten Böden zu lenken sind. In diesem Kontext weisen wir darauf hin, dass das Schutzgut Boden bei der Prüfung der öffentlichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB im vorgelegten Standortkonzept keine Berücksichtigung findet (vgl. Kapitel 3.4 und Steckbriefe im Anhang der Planunterlagen). Übersichtskarten zur Verbreitung und Funktionalisierung der Böden im Saarland stehen in der Fachanwendung Bodenschutz im GeoPortal des Saarlandes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Sandra Roncoroni





Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

ARGUS CONCEPT GmbH
Pirmasener Straße 66
66482 Zweibrücken

Sachgebiet: Praktische
Denkmalpflege

Bearbeitung: Dr. Gregor Scherf

Tel.: +(49)681 501-2483

Fax: +(49)681 501-2620

E-Mail: g.scherf@denkmal.saarland.de

Aktenzeichen: LDA/TÖB/Sf-cw

Datum: 8. Oktober 2019

15. Okt. 2019

12

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ im gesamten Stadtgebiet

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

In dem Standortkonzept der Argus Concept zu der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler wurden vier Konzentrationszonen ausgewiesen: 1) „Himmelwald/Hungerberg“, 2) „Jungenwald“, 3) „Lautenbacher Wald“ und 4) „Tanzstock“. Aus Sicht der Baudenkmalpflege ist hier folgendes anzumerken: 1) Konzentrationszone „Himmelwald/Hungerberg“: bereits in der Vergangenheit wurden bei der Anlage von Zuwegungen für bestehende Windkraftanlagen historische Grenzsteine beschädigt oder zerstört. Weitere Grenzlinien sind bekannt (Ottweiler – Niederlinxweiler, Niederlinxweiler – Wetschhausen, Wetschhausen-Fürth, Fürth-Dörrenbach). Um solche Schäden in Zukunft zu vermeiden, müssen dem Landesdenkmalamt vor der Rodung weiterer Wege- und Zufahrtsflächen die Möglichkeit gegeben werden, die betroffenen Areale auf eventuell noch vorhandene historische Grenzsteine zu prüfen, um diese gegebenenfalls dokumentieren zu können. Erkannte Grenzsteine sind zu sichern.



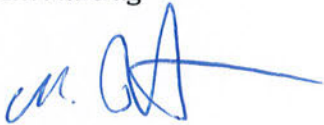
- 2) Konzentrationszone „Jungenwald“: hier wurden bei der Herstellung der Zuwegung zur bestehenden südlichen Windkraftanlage zwei Grenzsteine gefunden und dem Landesdenkmalamt gemeldet. Diese liegen innerhalb des Flurstücks 3/14 der Flur 18 der Gemarkung Fürth. Die Recherchen des Landesdenkmalamtes haben ergeben, dass es sich hierbei um die Grenzmarken Nr. 3 und 4 aus dem Jahr 1790 zur Abgrenzung der Weideareale für die gemeinschaftliche Waldweide (Rauhweide, Schweinemast) des Dorfes Fürth einerseits und der Gemeinden Steinbach, Hangard, Wiebelskirchen und Münchwies andererseits handelte. Vor der Anlage neuer Windkraftanlagen sollte dem Landesdenkmalamt Gelegenheit gegeben werden, die weiteren Steine dieser Grenzlinie zu erfassen.
- 3) Konzentrationszone „Lautenbacher Wald“: hier ist auf die in der Denkmalliste eingetragenen Denkmäler der Westbefestigung (2 Durchfahrtssperren) zu verweisen, sie sind vor Beschädigung zu sichern. Die hier verlaufende Banngrenze zwischen Lautenbach und Höchen konnte noch nicht vom Landesdenkmalamt auf historische Grenzsteine untersucht werden, dazu sollte dem Landesdenkmalamt vor eventuellen Rodungen Gelegenheit gegeben werden.
- 4) Konzentrationszone „Tanzstock“: auch hier sollte vor der Schaffung von Zuwegungen für neue Anlagen dem Landesdenkmalamt Gelegenheit zur Erkundung der hier verlaufenden Gemarkungsgrenze Ottweiler – Schiffweiler gegeben werden.

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.

Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mario Reuter

30

- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

SAARLAND



Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Baufaufsicht und Wohnungswesen

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 – 4234
Fax: 0681 501 – 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 27. September 2019
Az.: OBB 11 - 1220-2/19 Be

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler "Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen" im gesamten Stadtgebiet

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 03.07.2019, Az.: OTT-FNP-WIND2-30; hier eingegangen am 10.07.2019

Sehr geehrter Herr Später,

die geforderte Stufenfolge für die Erstellung eines schlüssigen Gesamtkonzepts wurde in dem vorgelegten Gutachten zur Findung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen herangezogen.

Eine Auseinandersetzung mit den in der Windpotenzialstudie des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr ermittelten Potenzialflächen ist ebenfalls erfolgt.

Der Plangeber berücksichtigt Bereiche mit einem mittleren Windertrag (Windklasse II, mittlere Windgeschwindigkeit 6,0 m/s, Windleistungsdichte 253 W/m²). Als Windpotenzialflächen sind nach der v.g. Studie allerdings auch Bereiche mit Windklasse I (mittlere Windgeschwindigkeit 5,5 m/s, Windleistungsdichte 195 W/ m²) nutzbar. Es sollte daher geprüft werden, ob derartige Flächen nicht ebenfalls berücksichtigt werden können.

Vorliegend ist beabsichtigt, ausschließlich Flächen über 15 ha für die Errichtung von mindestens 3 WEA im räumlichen Verbund als Konzentrationszonen darzustellen. Dies wird von hier im Hinblick auf die starke Reduzierung der derzeit wirksamen Flächenkulisse von 9,1 % auf 5,6 % des gesamten Stadtgebietes, die auch aus der Anwendung des Landeswaldgesetzes resultiert, kritisch gesehen.



Die pauschale Festlegung von FFH-Gebieten als harte Tabuzonen erscheint schwierig, da die Frage, inwieweit die Errichtung von Windkraftanlagen hier zulässig ist, immer im Kontext mit dem Schutzzweck / Erhaltungsziel des FFH-Gebietes zu beantworten ist. Ansonsten wären diese den weichen Tabukriterien zuzuordnen.

Inwieweit Konzentrationszonen für Windenergieanlagen als Baugebiete im Sinne des § 78 WHG zu werten sind und damit deren Ausweisung nach § 78 Abs. 1 WHG unzulässig ist oder ob hier § 78 Abs. 2 WHG unter Berücksichtigung der kumulativ zu erfüllenden Kriterien herangezogen werden kann, ist einvernehmlich mit der Obersten Wasserbehörde zu klären. Aus dieser Fragestellung ergibt sich m.E. auch die Einordnung der Überschwemmungsgebiete als hartes oder weiches Tabukriterium.

Naturwaldzellen, Alt- und Totholzbiozönosen, geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, Natur- und Kulturdenkmäler stellen ebenfalls keine harten Tabuzonen dar. Direkte bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen, ggf. ist aber ein Überstreichen durch den Rotor im Einzelfall möglich. Es sollte daher eine Berücksichtigung im Einzelfall erfolgen.

Nach § 28 LWaldG (Zielsetzung für den Staatswald) Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Satz 2 LWaldG vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868) ist „im historisch alten Wald die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung vorliegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor., wenn am Errichtungsstandort in 150 m Höhe über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m² gegeben ist und der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind“.

Inwieweit die v.g. Voraussetzungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 2 LWaldG vorliegen, ist mit der Obersten Forstbehörde im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einvernehmlich zu klären. Die entsprechende forstrechtliche Stellungnahme des MUV zu diesem Nachweis ist im Rahmen des Verfahrens einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß LEP „Umwelt“ der Bereich „Auf der Hardt“ und „Am Hungerberg“ als ein Vorranggebiet für Windenergie (VE) landesplanerisch festgelegt wurde. Aus diesem Grund sind beide Bereiche in Gänze als Sonderbaufläche /Sondergebiet für Windenergie in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Gemäß LEP „Umwelt“ festgelegte Ausschlussflächen für Windenergie wie Vorranggebiete für Naturschutz (VN), für Freiraumschutz (VFS), für Hochwasserschutz (VH) sowie für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) wurden bei den möglichen Konzentrationszonen berücksichtigt. Aus landesplanerischer Sicht stehen diesen Flächen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Im Sinne größtmöglicher Transparenz der Planung sollten m.E. die in einer Signatur zusammengefassten Kriterien „Ausschluss von Kleinflächen < 15 ha“ und „topographisch nicht geeignete Flächen“ getrennt dargestellt werden, um nachvollziehen zu können, wie viele Flächenanteile bei jeweiliger Anwendung der Kriterien wegfallen.

Die in der Begründung auf S. 5 sowie in der Legende der Restriktionsanalyse Karte 1 aufgeführte Signatur „Windenergieanlage in der Genehmigung“ ist in der Planzeichnung nicht enthalten. Es wird um entsprechende Ergänzung gebeten.

Im Vergleich zur ursprünglichen Planung ist die Konzentrationszone „Nördlich Stülze-hof“ aufgrund des Widerspruchs zum LWaldG aufgegeben worden.

Die Konzentrationszone „Am Krokenwald“ wurde aufgrund geringerer Windleistungsdichte sowie im östlichen Bereich aufgrund des Widerspruchs zum LWaldG aufgegeben.

Weshalb im Bereich „Lautenbacher Wald“ die östliche Teilfläche verkleinert wurde, kann von hier nicht nachvollzogen werden. In der Restriktionskarte ist hier ein Schutzbereich Siedlung/Wohnen dargestellt; da sich dieses Kriterium von wirksamer Planung zur 1. Änderung nicht verändert hat und auch das neu hinzugekommene Kriterium „Schutzbereich um Sonderbauflächen Freizeit- und Naherholungsflächen 500 m“ kann hier nicht herangezogen werden, da die entsprechende Einrichtung zu weit entfernt ist. Ich bitte um Erläuterung.

In der gleichen Konzentrationszone wurde die Teilfläche im Westen stark verkleinert. Grund hierfür ist nach Auswertung der Signatur der Ausschluss von Kleinflächen oder die fehlende topographische Eignung. Vorliegend muss wohl hier die Größe der Fläche den Ausschlag gegeben haben, denn ansonsten hätte bei geringer topographischer Eignung der Fläche diese wohl nicht Eingang in die ursprüngliche Flächenkulisse gefunden. Dies kann jedoch dennoch nicht nachvollzogen werden, da die nun aufgegebenen Teilflächen im Verbund mit der verbleibenden unmittelbar angrenzenden Fläche sehr wohl als große zusammenhängende Konzentrationszone gewertet werden kann. Gleiches gilt für den nordwestlichen Bereich der Fläche „Tanzstock“. Es wird um entsprechende Erläuterung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker

- II. H. Groß z.K.v.A.
- III. Fr. Jülch-Schumann z.K.v.A.
- IV. Fr. RL'in OBB 11 z.K.v.A.
- V. H. AL OBB 1 z.K.v.A.
- VI. WV OBB 11 – Be
- VII. Post
- VIII. z.d.A.



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Argus Concept
Gerberstraße 25
66424 Homburg

21. Okt. 2019

Zeichen: D/4-1.466/19.1400.009.018
Bearbeitung: Winfried Lappel
Tel.: 0681 501 4295
Fax: 0681 501 4521
E-Mail: w.lappel@umwelt.saarland.de

Datum: 18. Okt. 2019

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ im gesamten Stadtgebiet

hier: Stellungnahme nach LWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ottweiler hat den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ im gesamten Stadtgebiet einzuleiten.

Aus forstbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Nutzung von Windenergie über Wald seit der Änderung des LWaldG (20. September 2017, Amtsbl. I S. 868) maßgeblich verändert haben.

Folgende Regelungen sind im Zusammenhang mit Staatswaldflächen künftig zu beachten (Auszug):

- **§ 8 (2) Erhaltung des Waldes**
(...) Die Genehmigung (Anm. zur Waldumwandlung) soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist oder wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen wahrzunehmen hat.



Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



Auf Grundflächen, auf denen sich seit mindestens 1817 Wald im Sinne des § 2 dieses Gesetzes befindet (Historisch alter Wald) stehen im Staatswald die Belange des Natur- und Bodenschutzes der Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, in der Regel entgegen.

- **§ 28 (1) Satz 3 Nummer 6 Zielsetzungen für den Staatswald**

Im historisch alten Wald ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung vorliegt.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 Meter Höhe über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m² gegeben ist und der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind.

- **§ 52 Übergangsregelung**

Soweit vor Ablauf des 21. Juni 2017 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 (1) dieses Gesetzes und ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie eingegangen sind, finden § 8 (2) Satz 4 und § 28 (1) Satz 3 Nummer 6 keine Anwendung.

Bei der geplanten 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ im gesamten Stadtgebiet sind folgende forstrechtlichen Vorgaben zu beachten:

- **Tanzstock**

Es bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszone Tanzstock. Es sind keine Staatswaldflächen mit historisch altem Wald gem. § 8 LWaldG betroffen.

- **Nördlich Stülzeshof**

In der Konzentrationszone sind Staatswaldflächen mit historisch altem Wald gem. § 8 LWaldG betroffen. Auf diesen Flächen ist keine Windenergienutzung zulässig.

- **Am Krokenwald**

In der Konzentrationszone sind Staatswaldflächen mit historisch altem Wald gem. § 8 LWaldG betroffen. Auf diesen Flächen ist keine Windenergienutzung zulässig.

- **Lautenbacher Wald**

In der Konzentrationszone sind Staatswaldflächen mit historisch altem Wald gem. § 8 LWaldG betroffen.

Gem. § 28 LWaldG ist die Nutzung von Windenergie auf diesen Flächen unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung einer Windenergieanlage vorliegt. Dieses liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 m Höhe über Grund eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m² gegeben ist und der Standort bereits erschlossen oder vorbelastet ist.

Mögliche künftige Planungen zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen müssen das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 28 LWaldG nachweisen.

- **Jungenwald**

In der Konzentrationszone sind Staatswaldflächen mit historisch altem Wald gem. § 8 LWaldG betroffen.

Gem. § 28 LWaldG ist die Nutzung von Windenergie auf diesen Flächen unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung einer Windenergieanlage vorliegt. Dieses liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 m Höhe über Grund eine mittlere Windleistungsdicht von 321 W/m² gegeben ist und der Standort bereits erschlossen oder vorbelastet ist.

Mögliche künftige Planungen zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen müssen das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 28 LWaldG nachweisen.

- **Auf der Hardt**

Es bestehen keine forstrechtlichen Einwände gegen die Ausweisung der Konzentrationszone. Es sind keine Waldflächen betroffen.

- **Faulenberger Hof**

Es bestehen keine forstrechtlichen Einwände gegen die Ausweisung der Konzentrationszone. Es sind keine Waldflächen betroffen.

- **Himmelwald**

Es bestehen keine forstrechtlichen Einwände gegen die Ausweisung der Konzentrationszone. Es sind keine Waldflächen betroffen.

- **Himmelwald / Hungerberg**

In der Konzentrationszone sind Staatswaldflächen mit historisch altem Wald gem. § 8 LWaldG betroffen.

Gem. § 28 LWaldG ist die Nutzung von Windenergie auf diesen Flächen unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung einer Windenergieanlage vorliegt. Dieses liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 m Höhe über Grund eine mittlere Windleistungsdicht von 321 W/m² gegeben ist und der Standort bereits erschlossen oder vorbelastet ist.

Mögliche künftige Planungen zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen müssen das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 28 LWaldG nachweisen.

Unter Beachtung der forstrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen die geplante 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ im gesamten Stadtgebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lehnhausen



Ortsgemeinde Dunzweiler

Der Ortsbürgermeister

Ortsbürgermeister Volker Korst, 66916 Dunzweiler

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für
Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

/ 5. Okt. 2019

Privatanschrift:

Volker Korst
Jakob Zorn Str. 15
66916 Dunzweiler
Tel. (06373) 3365
Email: OB-Dunzweiler@gmx.net
www.dunzweiler.de

Dienstanschrift:

Verbandsgemeindeverwaltung
Oberes Glantal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel. 06373 / 504-0

Aktenzeichen
I

Sachbearbeitung/Zimmer Nr.

Telefon
06373 / 504-

Datum
23. September 2019

Stellungnahme der Ortsgemeinde Dunzweiler zur 1. Änderung der Teiländerung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler "Steuerung der Windenergie / Ausweitung von Konzentrationsflächen" im gesamten Stadtgebiet

hier: Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr mit Datum vom 03.07.2019 an die Verbandsgemeinde Waldmohr, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr gerichtetes Schreiben ist am 05.05.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal 66901 Schönenberg-Kübelberg eingegangen. Da die Verbandsgemeinde Waldmohr seit dem 01.01.2017 mit den Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler zur Verbandsgemeinde Oberes Glantal fusioniert ist, bitten wir Sie, zukünftige Schreiben an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8 in 66901 Schönenberg-Kübelberg zu senden.

Zu Beginn unserer Stellungnahme ist zu bemerken, dass die Ortsgemeinde Dunzweiler den Einsatz alternativer Energien grundsätzlich begrüßt und dass Sie die rechtlichen und die technischen Entwicklungen in Ihre Planung einarbeiten wollen. Sobald jedoch eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen und Gefahren für Flora und Fauna bestehen, muss alternative Energiegewinnung durch Windkraft zurückstehen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat der Ortsgemeinderat Dunzweiler in seiner heutigen Gemeinderatsitzung folgende Forderungen beschlossen:

1. Den Mindestabstand der WEA zur Wohnbebauung wie in Bayern 10 H Regelung (Abstandsfläche = Anlagenhöhe x 10), **mindestens aber 1.000 m bzw. 1.150 m, auch über die Landesgrenze (Rheinland-Pfalz / Saarland) hinaus, zur Wohnbebauung einzuhalten.** In unseren Nachbarländern liegt der Mindestabstand je nach Anlagengröße zwischen 2.500m und 3.000 m.
2. Es sollen **neue schalltechnische Untersuchungen** bei verschiedenen Witterungsverhältnissen und Windlagen erstellt werden, da die **bestehenden WEA schon jetzt bei ungünstigen Wetterlagen zu**

laut sind und unserer Bevölkerung den Schlaf rauben.

3. **Ort und Zeitpunkt, an dem die schalltechnischen Untersuchungen durchgeführt werden, sollen der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Messung mitgeteilt werden, ebenso das Ergebnis.**
4. **Neuerstellung eines Ornithologischen Gutachtens** für die geplanten Bereiche, da die bisherigen Gutachten veraltet sind und ihre Aussagekraft aus dem Jahr 2012 nicht mehr relevant ist.
5. **Neuerstellung eines Fledermauskundlichen Gutachtens**, da die bisherigen Gutachten veraltet und ihre Aussagekraft aus dem Jahr 2012 nicht mehr relevant ist.
6. **Neuerstellung von Gutachten bezüglich der Besiedlung des Waldes durch Wildkatzen.**
7. **Verbot weiterer Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet Höcherberg –Westrich.** Durch den bereits erfolgten Bau der 5 WEA ist das das Landschaftsschutzgebiet Höcherberg-Westrich das unmittelbar an die Grenze zum Saarland an die Gemarkungsgrenzen von Höchen und Lautenbach angrenzt, schon stark in Mitleidenschaft gezogen worden. **Durch den Bau weiterer WEA würde die Eigenart, die Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft, welche durch die Abwechslung von bewaldeten Gebieten, Brachflächen, Wiesentälern und noch landwirtschaftlich genutzten Flächen besonders geprägt sind, weiter verunstaltet.**

Weiterhin fordern wir Sie auf:

1. Ihre Planungen, die Sie im „Standortkonzept Steuerung Windenergienutzung“ beschrieben haben und speziell für den Bereich „**Lautenbacher Wald**“ zu überdenken.
2. Die Beschreibung (mögliche Konzentrationszone 3 Lautenbacher Wald) „Standortkonzept Steuerung Windenergienutzung“ Seite 30 und 31 **neutral zu gewichten und zu bewerten.**
3. Die Planungen bezüglich des Baues von jeweils 1 – 2 WEA in westlichen und östlichen Teil des Lautenbacher Waldes einzustellen.

Wenn Sie den o. a. Standort „Lautenbacher Wald“ neutral, das bedeutet ohne Gewinnerzielungsabsicht bewerten, so müssen Sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der angrenzenden Gemeinden, ebenso wie Fauna und Flora schon stark genug belastet wurden. Ein weiterer Bau von WEA in diesem Bereich *grenzt an Körperverletzung. Wir berufen uns auf unser Grundgesetz, denn gem. Artikel 2 Abs.2 hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Hier sind alle staatlichen Stellen gefordert, die Gesundheit des Menschen zu schützen.*

Weiterhin bitten wir Sie, uns bei zukünftiger Kommunikation, die textlichen Darstellungen, siehe „Plankarte Darstellung der Änderungsbereiche“ in Papierform bereitzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die vollständigen Beteiligungsunterlagen, auch wie in dem Schreiben vom 03.07.2019 mitgeteilt, auf Ihrer Homepage www.argusconcept.planungsbeteiligung.de ohne Aufforderung bereitstehen.

Bezüglich des Dokuments „Konzentrationszonen“ auf Ihrer Homepage behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor, da sich das Dokument nicht öffnen lässt.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Korst

Ortsbürgermeister

ORTSGEMEINDE BREITENBACH

Ortsgemeinde Breitenbach über Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
Ortsbürgermeister Roth Johannes



11. Okt. 2019

66

Argus Concept GmbH
Pirmasenser Straße 66
66482 Zweibrücken

√

Breitenbach, den 13.09.2019

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ im gesamten Stadtgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Ortsgemeinde im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler beteiligt.

Wir weisen hinsichtlich der Ortsgemeinde Breitenbach auf die Nähe einiger Konzentrationszonen zum Gemeindegebiet hin. Wir bitten im Änderungsverfahren die aktuellen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Abstandsflächen etc. einzuhalten und möchten insbesondere auf die Ausweisungen im aktuell gültigen Flächennutzungsplan hinweisen, hier insbesondere der Bereich des Bambergerhofes. In der Anlage überreichen wir Ihnen einen Flächennutzungsplan zu Ihrer Kenntnisnahme.

Bitte unterrichten Sie uns über die Abwägungsergebnisse und den weiteren Verfahrensverlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Roth
Ortsbürgermeister

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

18.7.2019 04:28

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1498)

An a.spaeter@argusconcept.com Kopie a.spaeter@argusconcept.com • info@argusconcept.com

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 18.07.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1498

Planungsträger: Stadt Ottweiler

Stellungnahme:

Die Vorgabe des § 28 Absatz 1 Nr. 6 Landeswaldgesetz wird falsch angewendet; sie lautet: "Im Historisch alten Wald ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung vorliegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 Meter Höhe über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m² gegeben ist und der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind."

Aus diesem Text und der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 16/32) wird deutlich, dass um die Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen und Windräder errichten zu dürfen, nicht nur eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m² in 150 Meter Höhe gegeben sein muss, sondern zusätzlich (!) entweder der Standort bereits erschlossen sein muss oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sein müssen. Im Entwurf des FNP sind aber Flächen enthalten, auf die nur eines der Kriterien zutrifft. Das betrifft vor allem die Konzentrationszonen "Lautenbacher Wald" und "Jungenwald". Hier sind beispielsweise Bereiche ausgewählt, die keine Starkwindbereiche sind (weniger als 321 W/m²) (fast die komplette Konzentrationszone "Jungenwald") bzw. die zwar das Kriterien der Windleistungsdichte erfüllen, aber weder erschlossen noch vorbelastet sind (oberer nördlicher Bereich der Konzentrationszone "Lautenbacher Wald").

Zudem ist aus dem Standortkonzept nicht ersichtlich, wie die Flächen ermittelt wurden, die als erschlossen bzw. vorbelastet gelten. Eine Erschließung setzt eine geeignete verkehrliche Erschließung voraus (Zitat aus der Gesetzesbegründung: "Bei Windenergieanlagen ist für eine Erschließung jedenfalls eine ausreichende verkehrliche wegmäßige Erschließung erforderlich. Die Windenergieanlagen müssen über Erschließungswege durch Wartungsfahrzeuge erreichbar sein.") Dies ist beispielsweise im oberen nördlichen Bereich der Konzentrationszone "Lautenbacher Wald" (nördlich des bestehenden Windrads) nicht der Fall, da die ausreichende Erschließung hier am Windrad endet; im westlichen Bereich der Konzentrationszone dürfte sich der erschlossene Bereich auf einen gewissen Bereich links und rechts des ausgebauten Forstwirtschaftsweges beschränken.

Auch wird nicht klar, wie die vorbelasteten Flächen ermittelt wurden. Das Gesetz und die Gesetzesbegründung zielen hier eindeutig auf eine Vorbelastung des Bodens (!) ab, und zwar ausschließlich, eine "optische" Vorbelastung ist hiermit nicht gemeint (Zitat aus der Gesetzesbegründung: "Eine Vorbelastung ist dann anzunehmen, wenn die ökologische Qualität des besonders schützenswerten Bodens an einem Standort nachweislich aufgrund von Versiegelung, Verdichtung, Kontamination oder Erosion hinter der mittleren ökologischen Bodengüte von vergleichbaren Flächen im Historisch alten Wald zurückbleibt.") Dieses Kriterium dürfte lediglich auf die Flächen zutreffen, die durch den Bau der derzeitigen Windräder versiegelt bzw. verdichtet wurden. Die Tatsache, dass aber nahezu die komplette Konzentrationszone "Im Jungenwald" und ein nicht geringer

Teil der Konzentrationszone "Lautenbacher Wald" als vorbelastet definiert wurden, ist daher nicht nachvollziehbar.

Der FNP muss an diesen Stellen also nachgebessert werden. Die Vorgaben des Landeswaldgesetzes müssen korrekt angewendet werden; außerdem muss klar und deutlich dargelegt werden, wie die Flächen ermittelt wurden, für die die Ausnahmeregelungen (Erschließung bzw. Vorbelastung) in Anspruch genommen werden. Die Beachtung dieser Vorgaben führt dann wahrscheinlich zu einem Wegfall der Konzentrationszone "Jungenwald" und einer Verkleinerung der Konzentrationszone "Lautenbacher Wald".

Hinweis: Die zitierte Landtagsdrucksache befindet sich im "Anhang".

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (114,4 KB) beigelegt.

- ULTYHBIV_1498.pdf (156 KB)

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

A. Problem und Ziel

Seit über 2000 Jahren hinterlässt der Mensch durch Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft und Siedlungsbau seine Spuren und verändert damit auch die natürlich gewachsenen Böden. Die Inanspruchnahme von Böden im Rahmen der Siedlungsentwicklung blieb bis Mitte des 19. Jahrhunderts auf kleine Flächen beschränkt. Demgegenüber ist bereits früh von einer großflächigen Beeinflussung der Bodenentwicklung durch die Landwirtschaft auszugehen. Die Feld-Wald-Verteilung blieb seit dem späten 18. Jahrhundert in unserem Raum weitgehend konstant. Zuvor waren andererseits auch nicht in nennenswertem Umfang Brachflächen durch Aufforstung wieder in Wald umgewandelt worden. Auf den Waldstandorten konnte eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ablaufen. Auch wenn die Waldnutzung früher teilweise wesentlich intensiver betrieben wurde als die heutige Hochwaldwirtschaft, war sie eher nicht mit tiefreichenden Veränderungen des Bodenkörpers verbunden.

Erst der bergmännische Kohleabbau und die Industrialisierung veränderten die autochthonen Bodenformen gerade in den zusammenhängenden Waldgebieten auf großen Flächen in erheblichem Maße, etwa durch den Abbau von Spülsanden, die Aufhaldung von Berge- und Schlackematerialien sowie die Absenkung des Grundwasserspiegels.

Im südlichen Saarland ist bereits für die Zeit von 1760 bis 1850 ein historisch einmaliges Ausmaß bodenerosiver Prozesse, besonders durch exzessives Graben- und Schluchtreißen im Ackerland (sogenannte Gullyerosion), belegt. Bis heute bleibt die Bodenerosion aufgrund der Vergrößerung von Ackerschlägen und den Anbau erosionsfördernder Feldfrüchte unter hierfür empfindlichen Geländebedingungen in bestimmten Regionen ein Problem.

Mit der Industrialisierung, der Herstellung und Verwendung wasser- und bodengefährdender Stoffe setzte auch die Kontamination von Böden durch den Menschen infolge unkontrollierter Ablagerungen, beabsichtigter, in Kauf genommener oder unfallbedingter Stofffreisetzungen und anderer Tätigkeiten ein.

Die Irreversibilität der Eingriffe in das Naturgut Boden, das wie kein anderes Umweltmedium eine einmal erfolgte Störung oder Kontamination zu speichern vermag, verdeutlichen die Bedeutung seines notwendigen Schutzes. Das Naturgut Boden ist als Lebensgrundlage des Menschen unersetzlich, seine Nutzung muss daher im Besonderen den Nachhaltigkeitsaspekten entsprechen. Aber auch aus der Sicht des Naturschutzes ist die Vielfalt der Böden in ihrer landschaftstypischen Vergesellschaftung, in ihrer Ungestörtheit und in ihrer umfassenden Funktion im Naturhaushalt zu erhalten.

Historisch alte Waldstandorte weisen nicht nur die am wenigsten gestörten Böden auf sondern auch die am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe mit einer hohen Speicherfähigkeit des Bodens.

Zudem sind sie einmalige Ergebnisse unserer Landschaftsentwicklung mit einer vielfach hoch spezialisierten Flora und Fauna, die sich über viele Jahrhunderte in ihrer typischen Artenzusammensetzung entwickelt hat. Viele Arten dieser Biozönosen sind heute selten und in ihrem Bestand bedroht. In ihrer Gesamtheit betrachtet sind sie in ihrer individuellen Ausprägung nach Eingriffen nicht wiederherstellbar, denn eine entsprechende Vielfalt an habitatspezifischen Arten stellt sich in sekundären Wäldern auch nach Jahrhunderten nicht ein. Aus diesem Grund sind die historisch alten Waldstandorte als Gesamtheit in ihrer jetzigen Flächenausdehnung zu erhalten.

Ausgehend von einer ursprünglichen Waldlandschaft in Mitteleuropa und einer daran gebundenen Bodenentwicklung befinden sich die noch naturnächsten Böden auf historisch alten Waldstandorten. Als historisch alte Waldstandorte werden solche Flächen bezeichnet, die über mehrere Jahrhunderte (soweit durch Kartenaufzeichnungen nachgewiesen) als Waldflächen dokumentiert sind. Auf diesen Flächen ist davon auszugehen, dass sich die Bodenentwicklung unter der Waldbedeckung in der für Mitteleuropa naturnächsten Weise vollzogen hat.

Diese naturnahen Böden sind nicht nur Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern gleichzeitig die letzte Reserve dieses Naturerbes für den Menschen und letztlich ein auf weitere Sicht unverzichtbarer und unersetzbarer Quellbereich für eine natürliche oder unterstützte Renaturierung ge- oder zerstörter Böden. Das Landschaftsprogramm 2009 stellt diese wichtige Funktion historisch alter Waldstandorte daher heraus und unterstreicht deren hohe Bedeutung.

Die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik mit einer Anlagenhöhe von bis zu 200 m setzt umfangreiche Fundamentierungsarbeiten voraus. Fundamente für Windenergieanlagen haben ein Volumen von mehreren hundert Kubikmetern sowie einen Durchmesser von 20 Meter und mehr und reichen mehrere Meter in die Tiefe. Sie greifen daher sehr tief in die Strukturen nicht nur des Oberbodens, sondern auch der darunter liegenden Bodenhorizonte ein. Auch durch das Baufeld der Anlagen werden Bodenstrukturen auf einer Fläche von mehreren 1000 Quadratmetern je Windenergieanlage erheblich und nachhaltig negativ verändert. Zudem kommt es durch die Zuwegung und den Netzanschluss zu weiteren linienhaften Beeinträchtigungen von Böden durch deren Beseitigung, Verdichtung und Versiegelung.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass Windenergieanlagen in Waldstandorten nicht nur am Rande von Wäldern stehen, sondern je nach Größe des Windparks und der ausgewiesenen Windeignungsfläche mehrere Anlagen mitten im Wald liegen können und daher die für die alten Waldstandorte bedeutsamen Flächen „ausstanzen“ und in ihrer Wirkung das ganze Ökosystem Wald beeinträchtigen können.

Abschließend sind die durch die immissionsschutzrechtlich bedingten längeren Verfahrenswege möglicherweise entstandenen vertrauensschutzrechtlichen Rechtspositionen angemessen zu würdigen.

B. Lösung

Mit einer Änderung des Landeswaldgesetzes werden die besonders wertvollen Böden an historisch alten Waldstandorten im Staatswald geschützt.

Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Böden im Staatswald als besondere Lebensräume, Naturreichtümer und unersetzliches Naturerbe soll dabei mit Ziel der Förderung der Erneuerbaren Energien in Einklang gebracht werden.

Daher soll im Staatswald die Errichtung von Windenergieanlagen auf historisch alten Waldstandorten nur noch auf solchen Flächen zulässig sein, die einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten können, weil sie sich an einem besonders windhöffigen Standort befinden und dieser zugleich erschlossen oder bereits vorbelastet ist. Besonders windhöffig in diesem Sinne sind Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 321 Watt pro Quadratmeter in einer Nabenhöhe von 150 Metern (Windklasse III der Windpotenzialstudie des Saarlandes 2009).

Auf solchen Standorten, ist aufgrund ihrer besonderen Windhöffigkeit im Vergleich zu anderen Flächen im Saarland mit einem wesentlich höheren Energieertrag zu rechnen, weshalb das CO²-Einsparpotential auf diesen Flächen im Vergleich zu anderen Standorten mit geringerer Windhöffigkeit deutlich höher ist. Wenn diese Standorte zusätzlich bereits erschlossen sind und damit summarisch ein geringerer Bodeneingriff notwendig ist, als auf Standorten, die noch nicht erschlossen sind oder der Boden aufgrund einer Vorbelastung nicht in gleicher Weise schutzwürdig ist, wie der auf vergleichbaren Flächen in historisch alten Waldstandorten, überwiegt das öffentliche Interesse an der Förderung der erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse am Erhalt dieses besonders schutzwürdigen Bodens.

In der Windpotenzialstudie des Saarlandes 2009 wird betont, dass in dem Szenario mit dem höchsten unterstellte Zubau, dem sogenannten Klimaschutzszenario, der weit überwiegende Teil der Windstromproduktion auf besonders windhöffigen Standorten (Standorte der Windklasse III) erzielt wird. Somit ist eine Nutzung solcher besonders windhöffiger Standorte für Windenergieanlagen vertretbar und sinnvoll, auch wenn es sich um historisch alte Waldstandorte handelt.

Aus Vertrauensschutzgründen für Investoren von Windenergieanlagen wird eine Übergangsregelung eingeführt. Die Rechtslage findet auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin Anwendung, sofern vor Ablauf des 21. Juni 2017 ein vollständiger Antrag auf eine Waldumwandlungsgenehmigung und zudem ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt worden ist. Altanlagen genießen Bestandschutz.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die neue gesetzliche Regelung werden potentielle Windstandorte im Staatsforst ausgeschlossen. Dadurch entfallen dem Land auch die hierdurch möglichen Pachteinahmen.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keine.

G e s e t z**zur Änderung des Landeswaldgesetzes****Vom ...**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Landeswaldgesetz vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt I. S.268), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Grundflächen, auf denen sich seit mindestens 1817 Wald im Sinne des § 2 dieses Gesetzes befindet (Historisch alter Wald) stehen im Staatswald die Belange des Natur- und Bodenschutzes der Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, in der Regel entgegen.“

2. § 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Im Historisch alten Wald ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung vorliegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 Meter Höhe über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m² gegeben ist und der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind.“

- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

3. In § 32 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6.“

4. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Übergangsregelung. Soweit vor Ablauf des 21. Juni 2017 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes und ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie eingegangen ist, findet § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Boden ist eine natürliche Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere. Die Nutzung und Veränderung der Böden durch den Menschen in Folge der Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft, Siedlungs- und Verkehrswegebau gefährdet dieses Schutzgut aufgrund der damit einhergehenden Zerstörung, Versiegelung, Verdichtung, Erosion und Schadstoffeinträge.

Die Irreversibilität der Eingriffe in das Naturgut Boden, das wie kein anderes Umweltmedium eine einmal erfolgte Störung oder Kontamination zu speichern vermag, sowie die ökonomische Abhängigkeit vom Boden als Produktionsstandort für Nahrungsmittel und Energiepflanzen verdeutlichen die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzbarkeit d.h. des Schutzes des Naturguts Boden. Aber auch aus der Sicht des Naturschutzes ist die Vielfalt der Böden in ihrer landschaftstypischen Vergesellschaftung, in ihrer Ungestörttheit und in ihrer umfassenden Funktion im Naturhaushalt zu erhalten.

Ausgehend von einer ursprünglichen Waldlandschaft in Mitteleuropa und einer daran gebundenen Bodenentwicklung befinden sich die noch naturnächsten Böden auf historisch alten Waldstandorten. Als historisch alte Waldstandorte werden solche Flächen bezeichnet, die über mehrere Jahrhunderte (soweit durch Kartenaufzeichnungen nachgewiesen) als Waldflächen dokumentiert sind. Auf diesen Grundflächen ist davon auszugehen, dass sich die Bodenentwicklung unter der Waldbedeckung in der für Mitteleuropa naturnächsten Weise vollzogen hat.

Historisch alte Waldstandorte weisen nicht nur die am wenigsten gestörten Böden auf sondern auch die am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe mit einer hohen Speicherfähigkeit des Bodens.

Zudem sind sie einmalige Ergebnisse unserer Landschaftsentwicklung mit einer vielfach hoch spezialisierten Flora und Fauna, die sich über viele Jahrhunderte in ihrer typischen Artenzusammensetzung entwickelt hat. Viele Arten dieser Biozöten sind heute selten und in ihrem Bestand bedroht. In ihrer Gesamtheit betrachtet sind sie in ihrer individuellen Ausprägung nach Eingriffen nicht wiederherstellbar, denn eine entsprechende Vielfalt an habitatspezifischen Arten stellt sich in sekundären Wäldern auch nach Jahrhunderten nicht ein.

Diese naturnahen Böden sind nicht nur Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern gleichzeitig die letzte Reserve dieses Naturerbes für den Menschen und letztlich ein auf weitere Sicht unverzichtbarer und unersetzbarer Quellbereich für eine natürliche oder unterstützte Renaturierung ge- oder zerstörter Böden. Sie sind in besonderer Weise zu schützen. Das Landschaftsprogramm 2009 stellt diese wichtige Funktion historisch alter Waldstandorte daher heraus und unterstreicht deren hohe Bedeutung.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass Windenergieanlagen in Waldstandorten nicht nur am Rande von Wäldern stehen, sondern je nach Größe des Windparks und der ausgewiesenen Windeignungsfläche mehrere Anlagen mitten im Wald liegen können und daher die für die alten Waldstandorte bedeutsamen Flächen „ausstanzen“ und in ihrer Wirkung das ganze Ökosystem Wald beeinträchtigen können. Daher soll auch über die Beeinträchtigung am Einzelstandort hinaus der gesamte Waldbestand – unabhängig von der einzelnen Ausprägung des Bestandes im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftungssituation – geschützt werden, da die Bedeutung eines ungestörten Ökosystems Wald insbesondere auf den historisch alten Waldstandorten als besonders hoch angesehen werden kann.

Die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik mit einer Anlagenhöhe von bis zu 200 m setzt umfangreiche Fundamentierungsarbeiten voraus. Fundamente für Windenergieanlagen haben ein Volumen von mehreren hundert Kubikmetern sowie einen Durchmesser von 20 Meter und mehr und reichen mehrere Meter in die Tiefe. Sie greifen daher sehr tief in die Strukturen nicht nur des Oberbodens, sondern auch der darunter liegenden Bodenhorizonte ein. Auch durch das Baufeld der Anlagen werden Bodenstrukturen auf einer Fläche von mehreren 1000 Quadratmetern je Windenergieanlage erheblich und nachhaltig negativ verändert. Zudem kommt es durch die Zuwegung und den Netzanschluss zu weiteren linienhaften Beeinträchtigungen von Böden durch deren Beseitigung, Verdichtung und Versiegelung.

Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Böden als besondere Lebensräume, Naturreichtümer und unersetzliches Naturerbe soll mit dem öffentlichen Interesse an der Förderung der Erneuerbaren Energien in Einklang gebracht werden. Der Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen liegt zwar im Hinblick auf die mit der Energiewende und dem Klimaschutz verbundenen Ziele im öffentlichen Interesse, jedoch gilt es die Belange des Schutzgutes Boden bei Flächen im Staatswald zu berücksichtigen, die als historisch alte Waldstandorte zu klassifizieren sind.

Da der Ertrag einer Windenergieanlage maßgeblich durch die mittlere Windstärke des Standortes bestimmt ist und in dritter Potenz mit der Windstärke steigt, ist es zur Erreichung der Ziele der Energiewende wichtig, dass das Potenzial besonders windhöffiger Standorte bestmöglich ausgeschöpft wird. Besonders windhöffig in diesem Sinne sind Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 321 Watt pro Quadratmeter in einer Nabenhöhe von 150 Metern (Windklasse III der Windpotenzialstudie des Saarlandes 2009).

Auf solchen Standorten, ist aufgrund ihrer besonderen Windhöffigkeit im Vergleich zu anderen Flächen im Saarland mit einem wesentlich höheren Energieertrag und damit auch mit einem höheren CO₂-Einsparpotential zu rechnen. Wenn diese Standorte zusätzlich bereits erschlossen sind und damit summarisch ein geringerer Bodeneingriff notwendig ist, als auf Standorten, die noch nicht erschlossen sind, oder der Boden aufgrund einer Vorbelastung nicht in gleicher Weise schutzwürdig ist, wie der auf vergleichbaren Flächen in historisch alten Waldstandorten, überwiegt das öffentliche Interesse an der Förderung der erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse am Erhalt des Bodens auf dem historisch alten Waldstandort im Staatswald.

In der Windpotenzialstudie des Saarlandes 2009 wird in diesem Zusammenhang betont, dass in dem Szenario mit dem höchsten unterstellte Zubau, dem sogenannten Klimaschutzszenario, der weit überwiegende Teil der Windstromproduktion auf besonders windhöffigen Standorten (Standorte der Windklasse III) erzielt wird. Somit ist eine Nutzung solcher besonders windhöffiger Standorte für Windenergieanlagen vertretbar und sinnvoll, auch wenn es sich um Flächen auf historisch alten Waldstandorten handelt. Der Verzicht auf die Nutzung weniger windhöffiger Standorte im Staatswald auf historisch alten Waldstandorten führt nicht zu derart hohen Ertragseinbußen bei der Windstromproduktion, dass dadurch die Ausbauziele des Landes gefährdet würden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 2):

Durch die Vorschrift wird der Begriff des Historisch alten Waldes legaldefiniert.

Als flächendeckende und lagetreue Grundlagenaufnahmen zur Festlegung der Historischen alten Wälder stehen die Karten von Tranchot & Müffling (1813 bis 1820) zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass die Feld-Wald-Verteilung auch davor nicht wesentlich anders war, da großflächige Historisch alte Wälder in den naturräumlichen Einheiten vorkommen, die sich auf Grund klimatischer oder pedologischer Verhältnisse nur eingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung eigneten. Die Feld-Flur-Verteilung hat sich seit der Erscheinung dieser Karten nur wenig verändert.

Es wird zudem klargelegt, dass eine Waldumwandlungsgenehmigung im Historisch alten Wald im Staatswald zur Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, grundsätzlich nicht zu erteilen ist, weil dem Bodenschutz der Vorrang einzuräumen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt nur dann in Betracht, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne der neuen Nummer 6 des § 28 Absatz 1 bejaht werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 1 Satz 2):

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Historisch alten Wald im Staatswald wird für unzulässig erklärt, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse für deren Errichtung vorliegt. Es wird zudem ein überwiegendes öffentliches Interesse bei baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, dann konstatiert, wenn diese auf einer Grundfläche errichtet werden sollen, die besonders windhöflich ist und deswegen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Zugleich muss diese Grundfläche zusätzlich entweder bereits erschlossen oder aber vorbelastet sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass entweder der konkrete Eingriff in das Schutzgut Boden geringer ist als auf anderen Flächen im Historisch alten Wald oder aber der Boden auf diesem Standort nicht gleich schutzbedürftig ist wie Böden auf vergleichbaren Grundflächen im Historisch alten Wald.

Bei der Beurteilung der Eignung zur Windenergienutzung ist die mittlere Windleistungsdichte entscheidend für die Frage, ob ein Standort besonders geeignet ist. Im Endbericht der Windpotentialstudie Saarland aus dem Jahr 2009 wird durch die Windenergienutzung ab einer mittleren Windleistungsdichte von 321 W/m² in 150 Metern Höhe mit einer erheblich erhöhten Energieproduktion von Windenergieanlagen gerechnet. Durch die Nutzung solcher Flächen wird den Klimaschutzzielen des Bundes und Landes aufgrund des höheren CO₂-Einsparpotentials in besonderer Weise Rechnung getragen.

Bei Windenergieanlagen ist für eine Erschließung jedenfalls eine ausreichende verkehrliche wegmäßige Erschließung erforderlich. Die Windenergieanlagen müssen über Erschließungswege durch Wartungsfahrzeuge erreichbar sein.

Eine Vorbelastung ist dann anzunehmen, wenn die ökologische Qualität des besonders schützenswerten Bodens an einem Standort nachweislich aufgrund von Versiegelung, Verdichtung, Kontamination oder Erosion hinter der mittleren ökologischen Bodengüte von vergleichbaren Flächen im Historisch alten Wald zurückbleibt.

Zu Nummer 3 (§ 32 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung des Gesetzes soll aufgrund der sich daraus ergebenden eigentumsrechtlichen Einschränkungen nicht auf andere Eigentümer beziehen. Eine derartige Differenzierung ist ausgehend von dem Grundsatz, dass der Staatswald als Staatseigentum in besonderem Maße dem Gemeinwohl und damit dem Umweltschutz verpflichtet ist zulässig und geboten.

Zu Nummer 4 (§ 52):

Mit der Übergangsregelung wird der Vertrauensschutz von Investoren von Windenergieanlagen gewahrt. Grundsätzlich gilt, dass Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden, nach der bisherigen Rechtslage zu entscheiden sind. Wird ein Genehmigungsverfahren nach dem Inkrafttreten abgeschlossen, ist die neue Rechtslage der Entscheidung zugrunde zu legen. Nach der Stichtagsregelung findet jedoch die bisherige Regelung auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin Anwendung, sofern vor Ablauf des 21. Juni 2017 ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung im Sinne des § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes und ein vollständiger Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt worden ist. Altanlagen genießen Bestandschutz.

Bei dem Zeitpunkt des Stichtages handelt es sich um einen so genannten vertrauensstörenden Zeitpunkt. Am 21. Juni 2017 wurden das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes in den Landtag eingebracht und damit die Eckpfeiler der Regelung festgelegt. Der Beschluss wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt und über die Medien verbreitet. Damit konnten uns mussten etwaige Antragsteller mit den konkret angestrebten Rechtsänderungen rechnen, so dass sie sich nicht mehr auf schutzwürdiges Vertrauen berufen können.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1566)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 20:57

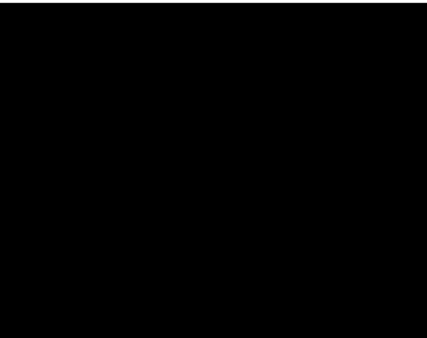
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1566

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich mir sicher bin das die Stellungnahme niemanden interessierter bzw. gelesen wird, schreibe ich ihnen trotzdem.

Wir wohnen 1,6 km Luftlinie von den Windrädern entfernt und ich kann ihnen versichern das wenn der Wind richtig steht wir Nachts das wummern der Windräder durch das geschlossen Fenster hören und wir nicht zur Ruhe kommen. Ich denke das liegt daran das die Örtlichkeiten in Dunzweiler wie ein Trichter den Schall verstärkt.

Wie gesagt ich denke es ist ihnen egal was die Bevölkerung denkt oder fühlt, doch wäre die Unterstützung der Menschen größer wenn der Klimaschutz nicht auf der Gesundheit der Menschen statt findet. Die Natur muss geschützt werden aber auch alle anderen Lebewesen, da sie in der Natur und mit ihr leben.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1565)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 20:52

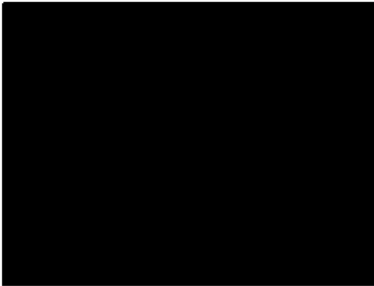
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1565

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Ich möchte sie hiermit in Kenntnis setzen, dass ich gegen den Bau von zwei weiteren Windkraftanlagen in Richtung Ortsgrenze Dunzweiler bin. Der jetzt schon anstehende Lärm der bereits gebauten Windkraftanlagen ist nicht akzeptabel.

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1564)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 20:44

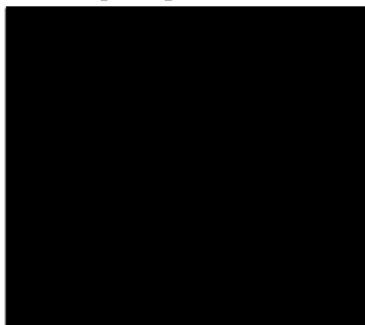
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1564

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Ich stimme gegen die windräder, denn so umweltbewusst sind sie nicht. Überall sieht man von den dörfern, es wird wald und feld dafür geräumt und nicht überlegt was für schaden das für die umwelt und Tierwelt bedeutet ...

Noch schlimmer, die ersten müssen schon wieder erneuert werden und jetzt kommt wieder (wie immer bei uns in Deutschland, erst machen dann überlegen) wo kommt das geld her und wie und wo entsorgt man es.

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1563)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 20:25

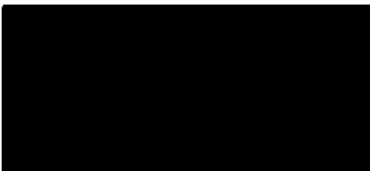
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1563

Planungsträger: Stadt Ottweiler



eMail:

Telefon:

Stellungnahme:

Sehr geehrte Stadt Ottweiler,

Eure besonderen Windräder stören uns hier als Anwohner des Dorfes Dunzweiler sehr. Die "wup wup" Geräusche der vorhandenen Räder sind schon sehr extrem. Jetzt wollen sie uns Pfälzer für ihren saarländischen Schwachsinn als die noch weiter gestraften hinstellen.

Kosten und Ertrag dieser Räder machen überhaupt keinen Sinn, und sind nur eine große Gefahr für Tiere und unsere Gesundheit.

Bauen Sie Ihre Windräder wo anders hin und nicht an unsere Grenze

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1562)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 18:53

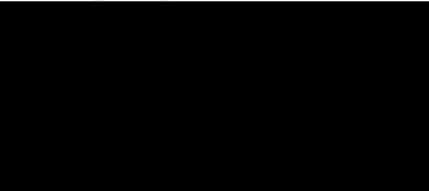
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1562

Planungsträger: Stadt Ottweiler



eMail:

Telefon:

Stellungnahme:

Konzentrationszone 3, Lautenbacher Wald:

A) Die Planungsunterlagen zeigen klar, dass im Bereich Wohnen / Arbeiten / Schallschutz Konzentrationszone 3 gering geeignet ist, da die angrenzenden Siedlungsgebiete durch bestehende Anlagen schalltechnisch vorbelastet sind.

Dennoch ergeht die Empfehlung "Aufnahme in den Flächennutzungsplan" aus wirtschaftlichen Gründen.

Es ist m.E. nicht hinnehmbar, dass reine wirtschaftliche Belange der Gesundheit, Wohnqualität und Gemeinwohl der Bürger vorgezogen werden.

B) Ränder der Konzentrationszone 800m und mehr von Siedlungsgebieten entfernt: hiermit werden für Rheinland-pfälzische Siedlungsgebiete die in Rheinland-Pfalz geltenden Mindestabstände unterschritten. Auch wenn die Windkraftanlagen im Saarland entstehen sollen, gebietet es der verantwortungsvolle Umgang miteinander - insbesondere gewählter Volksvertreter- hier auch die gesetzlich zugesicherten Rechte der Nachbarn zu respektieren

Generell ist die Bevölkerung in Dunzweiler schon jetzt durch die bestehenden Anlagen stark vorbelastet (stehe gerne für eine entsprechende Demonstration der Lärmbelästigung vor Ort zur Verfügung). Weitere Belastungen sind unzumutbar.

Die Auswirkung der Einrichtung der Konzentrationszonen auf die Werterhaltung der Grundstücke / Immobilien in Dunzweiler ist ungeklärt.

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1561)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 18:27

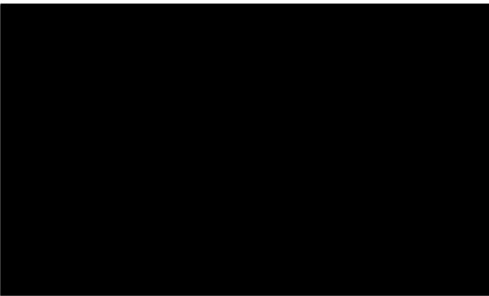
An: a.paeter@argusconcept.com <a.paeter@argusconcept.com>

Cc: a.paeter@argusconcept.com <a.paeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1561

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Als Bewohnerin von Dunzweiler widerspreche ich der Aufstellung weiterer Windräder, die mehr Geräuschbelästigung mit sich bringen, Schattenfall produzieren, was gegen das Emissionsschutzgesetz spricht und erhebliche Schäden in Flora und Fauna verursacht.



<https://outlook.office.com/mail/AQMkADg4ADcxNzRmNS0yZT...>

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1560)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 18:13

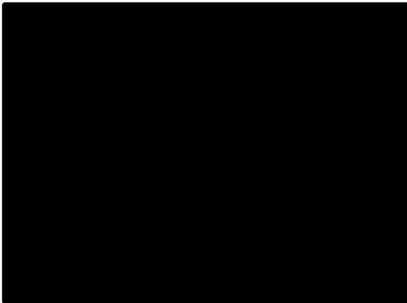
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1560

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Ich lege Protest gegen die Windräder ein. Sie sind zu nah an Dunzweiler. Die Belästigung ist jetzt schon zu groß. Das ist eine unglaubliche Zumutung und ich will nicht noch mehr belästigt werden. Die bestehenden Windräder stehen sehr oft still. Anscheinend ist der Wind doch nicht ausreichend oder die Windräder werden oft gestoppt. Wie effizient sind diese Riesenteile eigentlich??? Die Natur muss oben im Wald nicht noch mehr durch weiteres aufstellen zerstört werden.

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1564)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 20:43

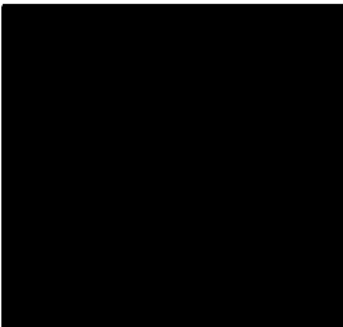
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1564

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Ich stimme gegen die windräder, denn so umweltbewusst sind sie nicht. Überall sieht man von den dörfern, es wird wald und feld dafür geräumt und nicht überlegt was für schaden das für die umwelt und Tierwelt bedeutet ...

Noch schlimmer, die ersten müssen schon wieder erneuert werden und jetzt kommt wieder (wie immer bei uns in Deutschland, erst machen dann überlegen) wo kommt das geld her und wie und wo entsorgt man es.

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1560)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 18:13

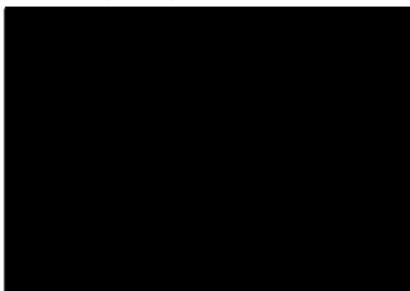
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1560

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Ich lege Protest gegen die Windräder ein. Sie sind zu nah an Dunzweiler. Die Belästigung ist jetzt schon zu groß. Das ist eine unglaubliche Zumutung und ich will nicht noch mehr belästigt werden. Die bestehenden Windräder stehen sehr oft still. Anscheinend ist der Wind doch nicht ausreichend oder die Windräder werden oft gestoppt. Wie effizient sind diese Riesenteile eigentlich??? Die Natur muss oben im Wald nicht noch mehr durch weiteres aufstellen zerstört werden.



<https://outlook.office.com/mail/AQMkADg4ADcxNzRmNS0yZT...>

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1559)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 17:40

An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com
<info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist
am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1559

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Der Lärm ist so schon unerträglich

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1558)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 17:28

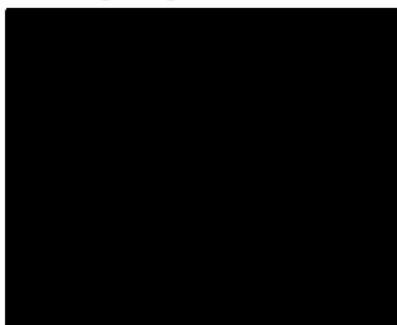
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1558

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Ich möchte hiermit gegen einen Ausbau mit weiteren Windrädern auf dem Höcherberg Protest einlegen. Der Lärm der Windräder ist zur Zeit schon unerträglich. Ein erholsamer Schlafen ist seit der Errichtung der fünf Windräder 2017 nicht mehr möglich. Es treten jetzt schon gesundheitliche Einschränkungen auf.

Hiermit widerspreche ich der Änderung.

Sie können gerne mal bei Westwind vorbeischaun und sich den Lärm anhören. Vom sogenannten Infraschall möchte ich erst garnicht anfangen.



Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1557)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 17:24

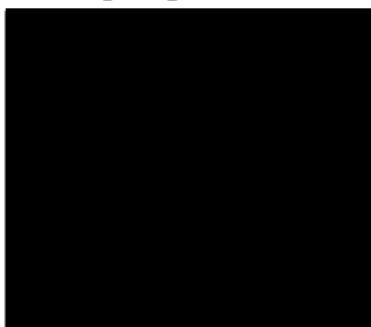
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1557

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Ich möchte hiermit gegen einen Ausbau mit weiteren Windrädern auf dem Höcherberg Protest einlegen. Es ist zur Zeit schon unerträglich mit dem täglichen Lärm der fünf bereits errichteten Windrädern. Ein Schlafen / Durchschlafen ist seit der Errichtung der fünf Windräder 2017 schon nicht mehr möglich. Es treten jetzt schon gesundheitliche Einschränkungen auf. Hiermit widerspreche ich der Änderung.

Sie können gerne mal bei Westwind vorbeischaun und sich den Lärm anhören. Vom sogenannten Infraschall möchte ich erst gar nicht anfangen.



Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1554)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 08:50

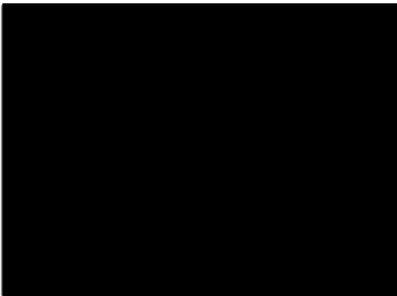
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1554

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Ich lehne den Ausbau weiterer Windkraftträder in unserem angrenzenden Wald zu Dunzweiler ab. Ich bin persönlich betroffen von den massiven Störungen meines Lebens, die Windkraftträder sind laut, brummen und der Schlagimpuls ist mit "Wupp Wupp wupp" bei uns im Haus zu hören. Ich habe Schlafstörungen seitdem die Windkraftträder stehen. Ein Spaziergang im betroffenen Wald ist auch nicht mehr erholen, das ganze alte Waldgebiet gleicht einer Industriefläche mit 6-spuriger Autobahn. Ich lehne den Ausbau ab.



Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1553)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mi, 09.10.2019 08:27

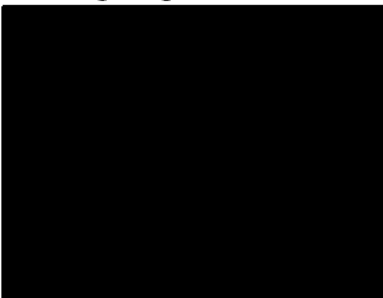
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 09.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1553

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Betreff: Errichtung neuer WEAs im Lautenbacher Wald.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Vorhaben zur Änderung des Flächennutzungsplans und der Ausweisung neuer Konzentrationsflächen, dürfen aus nachfolgend aufgeführten Gründen, keine zusätzlichen WEAs gebaut werden.

- die bereits existierenden, an Dunzweiler grenzenden WEAs sind schon jetzt, den Lärm betreffend, für die meisten Bürger von Dunzweiler eine Zumutung.

Die WEAs wurden viel zu nahe an den Ort gebaut.

Nun sind weitere geplant, was die Situation für die Bewohner des Ortes noch unerträglicher macht.

- es gibt keine aktuellen Gutachten über das Vorkommen von geschützten Tierarten, wie z.B. des Rotmilans und schon gar nicht von unabhängigen Gutachtern!!!

Beim Bau der ersten WEAs am Höcherberg, wurde zu keinem Zeitpunkt ein Augenmerk darauf gelegt.

Wie kann es sein, dass man sich hier auf ungeprüfte Aussagen des Betreibers verlässt!?!?

Diese Gutachten müsste auch für die Stadt Ottweiler von Wichtigkeit sein, dass die

oberflächliche Prüfung des LuAs, mitunter zur Genehmigung geführt hat.

- die Genehmigung der WEAs obwohl diese von der Bundeswehr drei Mal abgelehnt wurde.
Die Gefahr für die Bevölkerung im einem Radius mehrerer Kilometer, durch einen Absturz durch die WEAs hätte verheerende Folgen. Dies ist der schwerwiegendste Grund, um das Bauvorhaben zu stoppen.

Diese Situation kann nur von Experten beurteilt werden. Hierzu müsste die Stellungnahme der Bundeswehr, nämlich die Äusserung schwerer Bedenken, gewichtiger sein und an erster Stelle stehen, was durch einen Kuhhandel unterbunden wurde.

Sollte es zu einer Katastrophe kommen, wird auch die Stadt Ottweiler zur Verantwortung gezogen,

die sich anscheinend nicht bewusst ist, wie groß das Ausmass sein kann. Hier besteht eindeutig eine Fahrlässigkeit.

- der Wald fiel in viel zu hohem Maße der Errichtung, der WEAs zum Opfer, was bei zusätzlichen WEAs noch schlimmer werden würde.

An erholsame Spaziergänge und Entspannung ist hier seitdem nicht mehr zu denken.

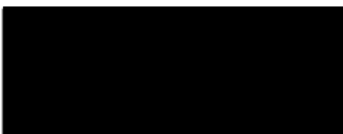
Dieser Wald ist ein wichtiger Bestandteil unseres Ökosystems, was auch für die Stadt Ottweiler von Bedeutung sein müsste. Aktuell ist die Erhaltung von Wald vorrangig zu behandeln!

- desweiteren wurde bei Ihrem Bauvorhaben der empfohlene Abstand von 1000 Meter, zur Gemeinde Dunzweiler nicht eingehalten, was jetzt deutlicher denn je bewiesen ist, auch zu gering wäre.

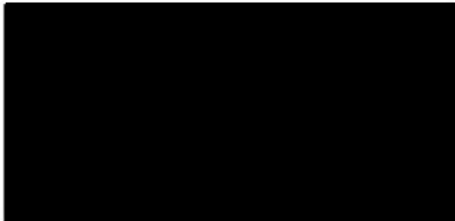
Auch bei den geplanten, neuen WEAs würde dieser nicht eingehalten werden!

Hier wird einmal mehr bewiesen, dass die Gesundheit der Menschheit in keinster Weise von Interesse ist.

Dunzweiler, 09.10. 2019



Ottweiler, 06.10.2019



Stadtverwaltung Ottweiler
Illinger Str. 7
66564 Ottweiler



Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Ottweiler vom 28.06.2019

Die nachstehende Äußerung bezieht sich auf die in der Bekanntmachung der Stadt Ottweiler vom 28.06.2019 erfolgte Veröffentlichung zur „1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler -Steuerung der Windenergie/Ausweisung von Konzentrationszonen- Standortkonzept“ der Fa. Argus Concept, Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH. Zur besseren Lesbarkeit ist dieses Konzept nachfolgend mit der Bezeichnung „Neues Konzept“ abgekürzt. Des Weiteren wird der Begriff Windenergieanlagen mit WEA abgekürzt.

Der Entwurf des Neuen Konzepts sieht mittels einer Restriktionsanalyse und durch Prüfung unterschiedlicher Standortfaktoren letztendlich eine Konzentrationszonenreduzierung vor. Die grundsätzliche Vorgehensweise und das Ergebnis des Neuen Konzeptes sind ausdrücklich zu begrüßen.

Im Einzelnen wird zu folgenden Inhalten Stellung genommen:

1. Zu Ausschlussbereiche gemäß Saarländischem Waldgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen im Staatswald (S. 11 Neues Konzept)

§ 28 Absatz 1 Nummer 6 Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LwaldG-) lautet: „Im Historisch alten Wald ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung vorliegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 Meter Höhe

über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m^2 [Anmerkung Windklasse 3] gegeben ist **und** der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind.“

Diese ausführliche Definition, unter welchen Bedingungen die Nutzung der Windenergie im Historische alten Wald zulässig ist, ist im Entwurf Neues Konzept nicht gleichlautend wiedergegeben und im Neuen Konzept somit auch nicht vollumfänglich berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Eignung zur Windenergienutzung eines Standorts ist maßgeblich das Merkmal „mittlere Windleistung“ heranzuziehen. Ohne entsprechende Windhöffigkeit kann kein Standort im Historisch alten Wald mehr genehmigt werden. Die derzeit aufgestellten WEA im Jungenwald und im Lautenbach Wald befinden sich zwar im Historisch alten Wald, wurden jedoch projektiert, bevor das Landeswaldgesetz Ende 2017 novelliert wurde und sind somit vom aktuellen Gesetzeswortlaut nicht umfasst.

Nach geltender Rechtslage sind eine WEA im Jungenwald und eine WEA im Lautenbacher Wald nicht mehr genehmigungsfähig, da das Merkmal der Windhöffigkeit bei beiden Anlagen nicht vorliegt.

Neben der vorauszusetzenden Windhöffigkeit ist ein überwiegend öffentliches Interesse für eine Errichtung von WEA nur dann anzunehmen, wenn der Standort bereits erschlossen oder die erforderliche Fläche vorbelastet ist. Der Ausnahmetatbestand der Errichtung von WEA innerhalb Historisch alter Waldbestände ist somit nur unter Berücksichtigung mehrerer eindeutig definierter Tatbestände möglich, die kumulativ vorliegen müssen.

Dies bedeutet mit anderen Worten, dass um die Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen, der Gesetzgeber mindestens zwei Voraussetzungen definiert, die gleichzeitig vorliegen müssen. Neben der mittleren Winddichte als Grundvoraussetzung ist zusätzlich erforderlich, dass der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind.

Eine Restriktionsanalyse, deren Ausschlussprüfung sich hinsichtlich Historisch alter Waldbestände im Staatswald lediglich auf Starkwind oder Vorbelastung des Standortes stützt (Seite 11, 3. Absatz Neues Konzept), ist **nicht rechtskonform**. Die entsprechenden Aussagen in diesem Absatz 3 müssen daher an den Gesetzeswortlaut des LWaldG angepasst werden.

Auch erscheint die eingezeichnete „belastete Fläche“ im Neuen Konzept, Seite 11, Abbildung 2 (eigene Abgrenzung) überdimensioniert ausgelegt. Die Betreiber selbst beziffern eine durch die Aufstellung einer WEA vorbelastete Fläche (einschließlich des Fundaments [circa 500 m^2]) auf $2500\text{-}3000 \text{ m}^2$ um die Anlage, mit Zuwegung ca. 5000 m^2 (siehe hierzu Landtag des Saarlandes, Anhörung vom 25. August 2017 zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes“, Protokoll der 4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz, Seite 28, Fragen der Abgeordneten Gillen und Antworten von Herrn Pauly, juwi-Gruppe).

2. Zu Ausschlusskriterien aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung - Restriktionsbereiche „Schutzbereiche Siedlung/Wohnen“ (S.12 Neues Konzept)

Wie in der jüngsten Vergangenheit aus Presse und Rundfunk zu erfahren war, werden mittlerweile WEA mit einer Höhe von 230 m aufgestellt. In diesem Zusammenhang hat z.B. die Gemeinde Wadern zum Schutz ihrer Bürger die Abstände von WEA zur Wohnbebauung von 800 m auf 1000 m erhöht. Diesem Beispiel und Presseberichten über die Überlegungen von Herrn Ministerpräsidenten Hans, die Abstände von WEA zu Wohnbereichen auf mindestens 1000 m festlegen zu wollen, folgend, sollte eine derartige Abstandserhöhung auch im Entwurf festgeschrieben werden. Eine Erhöhung der Abstände würde bedeuten:

- 1000 m zu Misch-, Kern- und Dorfgebieten, Pflegeeinrichtungen, zu Flächen für den Gemeinbedarf sowie zu Wohnbauflächen.
- 500 m zu Gewerbeflächen und Sonderbauflächen mit gewerblicher Zweckbestimmung
- 600 m zu Einzelhöfen und Wohngebäuden im Außenbereich
- 700 m zu festgesetzten öffentlichen Freizeit- und Erholungsflächen

Die Lärmbelästigung der Steinbacher Bürger durch die Windräder im Jungenwald zeigt eindringlich, dass auch eine Entfernung von über 1000 m zur WEA nicht ausreicht, massive Lärmbelästigungen durch Windräder zu verhindern. Da die besondere topografische Situation (der Ort Steinbach befindet sich auf einer Höhe von 330-370 m üNN, die Nabenhöhe der Windräder liegt geografisch bedingt auf gleicher Höhe genau gegenüber des Ortes, dazwischen liegt ein Tal, das keinen Schall schluckt und sich dadurch auch zu Abend- und Nachtzeiten die Flügelgeräusche ungehindert und ungedämpft ausbreiten können), durch die Genehmigungsbehörde keine Beachtung fand, sollte zum Schutz der Bürger und zur Akzeptanz der WEA ein größtmöglicher Abstand zu bebauten Bereichen gewählt werden.

Analog zur Anregung, die Abstandsflächen innerhalb des Stadtgebiets grundsätzlich um 200 m zu vergrößern, sollte auch der auf Seite 14, 3. Absatz des Neuen Konzeptes, genannte besondere Prüfbereich im Abstandsbereich zur angrenzenden Wohnnutzung im Außenbereich auf 600 – 800 m vergrößert werden. Durch eine generelle Vergrößerung könnte sich der Prüfbedarf verringern. Dies bedingt auch eine Anpassung der Abb. 5 auf Seite 19 des Neuen Konzeptes. Die grafische Darstellung der Prüfbereiche müsste auf bis 800 m verändert werden.

3. Zu 3.8 Eignungsflächen „Windenergienutzung“ (S.20 Neues Konzept)

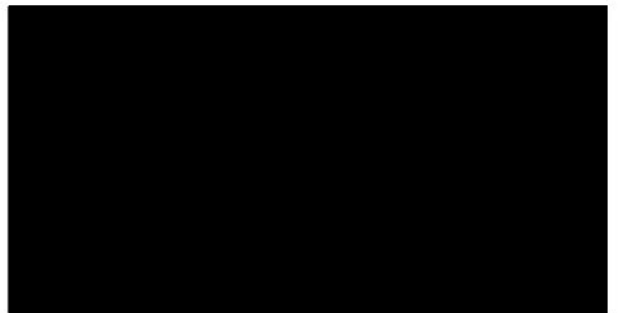
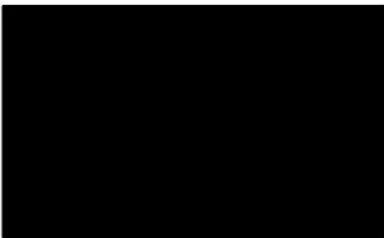
Die Aufzählung der nach Standortfindungsprozess potenziell geeigneten Konzentrationszonen fasst das Ergebnis der Prüfschritte kurz und bündig zusammen. Allein die Hinweise auf noch mögliche „Potenziale“ in den Flächen Himmelwald/ Hungerberg, Jungenwald und Lautenbacher Wald werden als überflüssig und in den Bereichen Jungenwald und Lautenbacher Wald darüber hinaus als irreführend und zum Teil falsch angesehen (Siehe hierzu Ausführungen zu 1.). Denn bei genauer Prüfung der Vorgaben des Landeswaldgesetzes (Windhöflichkeit und Erschließung oder Vorbelastung) sind und werden verschiedene Flächenpotenziale in diesen Bereichen obsolet. Zudem wird unter Punkt 3.8 nicht darauf hingewiesen, dass ein Teil der Anlagen im Jungenwald und im Lautenbacher Wald bei Anwendung des Landeswaldgesetzes nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr erneuert werden dürfen. Wie restriktiv sich das Landeswaldgesetz beim sogenannten „Repowering“ auswirken wird, ist den Projektierern ABO Wind, juwi-

Gruppe und VSE bekannt (siehe hierzu Landtag des Saarlandes, Anhörung vom 25. August 2017 zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes“, Protokoll der 4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz, Seite 20 Ausführungen Herr Dr. Rödder, ABO Wind).

Ob neue Anlagen hinzukommen, bzw. alle vorhandenen Anlagen späterhin noch einmal ersetzt werden können, wird genauestens zu prüfen sein.

4. Einheitliche Terminologie

Das Neue Konzept spricht auf Seite 9, unter 3. Standortfindungsprozess von „Arbeitsschritten 1 u. 2“. Im „Fazit“ auf Seite 15 wird dagegen vom „ersten u. zweiten Prüfungsschritt“ gesprochen. Dies irritiert den Leser, da aus dem Konzept keine Unterscheidung zwischen „Arbeitsschritt“ und „Prüfungsschritt“ hervorgeht.



14

<https://outlook.office.com/mail/AQMkADg4ADcxNzRmNS0yZT...>

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1552)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Di, 08.10.2019 20:14

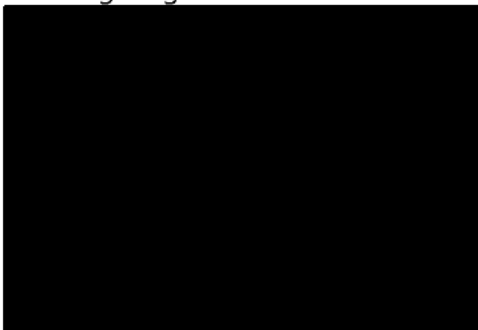
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com
<info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist
am 08.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1552

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Ich fordere, dass ein Mindestabstand von 1000 Meter zur Ortsgrenze Dunzweiler eingehalten
wird und dass die Windkraftanlagen in der Nacht abgeschaltet werden.

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1549)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

Mo, 07.10.2019 14:00

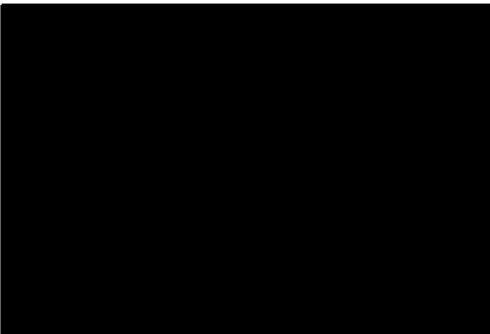
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 07.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1549

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Guten Tag,

ich lege Einspruch, gegen die Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP, ein.

Meine Forderung: Keine weiteren Windenergieanlagen am Höcherberg und die verbindliche Einführung der 10H Regel. Abschaltung der bestehenden 5 WEA am Höcherberg während der Nacht.

Die Energiewende muss die Interessen und Sorgen der Bürger vor Ort berücksichtigen.

Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis durch veraltete Normen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich leide bereits unter den negativen Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Um die Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier zu minimieren, fordere ich einen 10H-Mindesabstand zur Wohnbebauung.



WG: Einspruch gegen die geplante Erweiterung des Windparks Ottweiler-Bexbach

Christoph Hassel - Stadt Ottweiler <Christoph.Hassel@ottweiler.de>

Mo, 07.10.2019 11:09

An: Achim Später <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: Gerhard Schmidt - Stadt Ottweiler <Gerhard.Schmidt@ottweiler.de>

Hallo Herr Später,

unten stehend eine Stellungnahme, die bei uns eingegangen ist.

So direkt ist eine Erweiterung des WP nicht geplant....

Ich gehe davon aus, dass dies eine Stellungnahme ist zu unserem FNP Wind.

Grüße

Christoph Hassel

Stadt Ottweiler

Amt 61 Amt für Stadtentwicklung und Umwelt

Christoph Hassel

Goethestraße 13a, 66564 Ottweiler

Zimmer: OG 21

Telefon: 06824-3008-36

Fax: 06824-3008-66

E-Mail: Christoph.Hassel@ottweiler.de

Hinweise:

Aus Sicherheitsgründen akzeptiert die Stadt Ottweiler grundsätzlich nur Emailanhänge im PDF Format. Eine Vielzahl von Dateiformaten, insbesondere Word- und Excel Dateien, werden durch unseren Mailserver gelöscht. Sollte der Austausch dieser Dateiformate erforderlich sein, sprechen Sie dies bitte mit dem Emailadressaten im Vorfeld ab.

Informationen zum Senden elektronisch signierter Dokumente an die Stadt Ottweiler erhalten Sie im Impressum unserer Homepage <http://www.ottweiler.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Doris Schorr - Stadt Ottweiler Im Auftrag von Holger Schäfer - Stadt Ottweiler

Gesendet: Montag, 7. Oktober 2019 10:46

An: umweltbeauftragter <umweltbeauftragter@ottweiler.de>

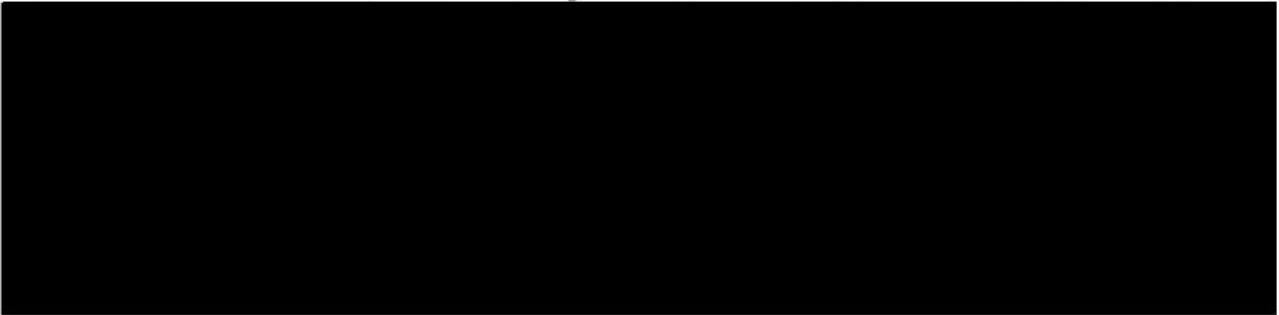
Betreff: WG: Einspruch gegen die geplante Erweiterung des Windparks Ottweiler-Bexbach

Stadt Ottweiler
Amt 10 Sekretariat des Bürgermeisters
Doris Schorr
Illinger Straße 7, 66564 Ottweiler
Zimmer: OG 49
Telefon: 06824-3008-62
Fax: 06824-3008-66
E-Mail: Doris.Schorr@ottweiler.de

Hinweise:

Aus Sicherheitsgründen akzeptiert die Stadt Ottweiler grundsätzlich nur Emailanhänge im PDF Format. Eine Vielzahl von Dateiformaten, insbesondere Word- und Excel Dateien, werden durch unseren Mailserver gelöscht. Sollte der Austausch dieser Dateiformate erforderlich sein, sprechen Sie dies bitte mit dem Emailadressaten im Vorfeld ab.

Informationen zum Senden elektronisch signierter Dokumente an die Stadt Ottweiler erhalten



Stadt Ottweiler
Illinger Str. 7
66564 Ottweiler

Dunzweiler, 05.10.2019

Einspruch gegen die geplante Erweiterung des Windparks Ottweiler-Bexbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Einspruch ein gegen die geplante Erweiterung des Windparks Ottweiler-Bexbach.

Wir können beide seit dem die Windräder stehen nicht mehr mit offenem/gekippten Fenster schlafen. Man hört die Windräder je nach Windrichtung sogar durch das geschlossene Fenster. An vielen Tagen benötigt man zusätzlich noch Ohrenstöpsel, damit man überhaupt Schlaf findet. Wir sind sogar 1,8 km entfernt und trotzdem ist der Lärm extrem störend.

Es ist eine Unverschämtheit, dass Sie nun diesen Windpark auch noch erweitern und uns weitere Windräder direkt an die Landesgrenze setzen wollen ohne sich mit unserer Gemeinde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen





An

Planungsträger Stadt Ottweiler

Argus Concept

1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

- Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.
- Durch die sehr geringen Abstände von 800m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.
- Windindustrialanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.
- Da unser Waldgebiet von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über diese Gebiete.
- Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.
- Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.
- Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen.



Dunzweiler, 06. Oktober 2019

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1548)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

So, 06.10.2019 21:54

An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

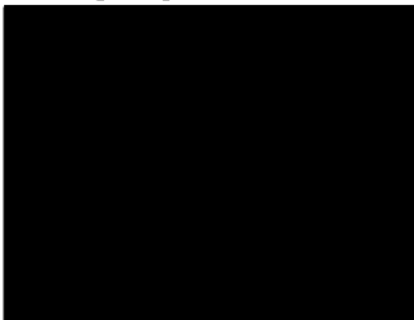
Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

📎 1 Anlagen (67 KB)
ULJBTEIW_1548.pdf;

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 06.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1548

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Weniger als die Hälfte der Menschen in Deutschland ist damit zufrieden, wie die Demokratie in unserem Land funktioniert. Zwei Drittel glauben, dass es nachfolgenden Generationen schlechter gehen wird.

Leider ist mein Vertrauen in die Demokratie seit dem Bau der letzten Windkraftanlagen am Höcherberg ebenfalls erschüttert. Ich sehe wie der Wald verschwindet obwohl jeder einzelne Baum das Klima retten kann und das Gutachten zum Schutz der Menschen und der Natur abhängig davon sind wer sie schreibt.

Ich möchte in einem Land leben, in dem man nachhaltig und vernünftig dem Klimawandel entgegenwirkt. Ich befürchte eine Errichtung der Windkraftanlagen aufgrund von Subventionen und nicht für den Fortschritt und Rettung unseres Klimas.



An
Planungsträger Stadt Ottweiler
Argus Concept

1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

.Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.

.Durch die sehr geringen Abstände von 800m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.

.Windindustrialanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.

.Da unser Waldgebiet von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über diese Gebiete.

.Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.

.Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.

.Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen.

Dunzweiler, 06. Oktober 2019

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (67,0 KB) beigelegt.

Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP (Reg.-Nr. 1547)

Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>

So, 06.10.2019 13:52

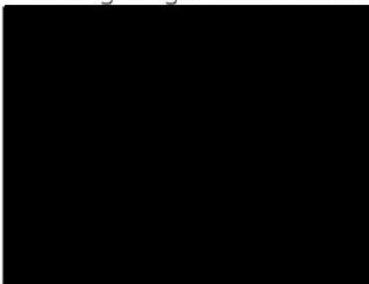
An: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>

Cc: a.spaeter@argusconcept.com <a.spaeter@argusconcept.com>; info@argusconcept.com <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung der Teiländerung Windenergie des FNP" ist am 06.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 1547

Planungsträger: Stadt Ottweiler



Stellungnahme:

Windenergie ist nicht effizient genug um eine wirksame Alternative zu sein. In dem Fall, wo es in den Waldgebieten ausgebaut wird, tut es mehr schädigen als nutzen.

(<https://www.wissenschaft.de/umwelt-natur/gebremste-windkraft/>)

M.M.n. es geht bei den Vorhaben nicht um Klima, sondern um Profit für die Firmen, die Windenergie ausbauen, ***solange es noch möglich ist***. Als Beispiel können wir Anfang vom Solarkollektoren nehmen: durch "spondierte" politische und regionale Entscheidungen einige Betreiber kassieren immer noch hohe Beträge pro Kw, die weit über Durchschnittspreis liegen und aus der Tasche von Bürger finanziert werden.

Momentan gibt es viele andere Projekte, die deutlich mehr Sinn haben als Windkraft. Als wichtigste ist der Gemeinschaftsprojekt ITER (International Thermonuclear Experimental Reactor), das in Südfrankreich einen Fusionsreaktor vom Tokamak-Typ betreiben wird (

<https://de.wikipedia.org/wiki/Tokamak>).

Technik entwickelt sich rasant. Als Beispiel - Computerleistung verdoppelt sich alle ca. 20 Monate (https://de.wikipedia.org/wiki/Mooresches_Gesetz). Bei dieser Entwicklung Windenergie (wenn man Anschaffungskosten und Umweltschaden betrachtet - Anschaffung von seltenen fossilen Stoffen für Windrad Produktion, schaden an Tieren und Wäldern am Standorten) scheint es kaum Sinn für unser Klima zu haben. Ich würde das Geld in eine bessere Energiegewinnung fließen lassen...Kernfusion ist effizienteste Energiegewinnung, da auf dem Prinzip basiert auch unsere Sonne! Das Universum hatte Milliarden von Jahren um diese Methode herausbringen

22

about:blank

08.09.19

Stellungnahme zur aktuellen 'Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen'

Guten Tag,

ich habe mir die Planungen zum Windenergieausbau in Ottweiler angesehen. Wenn ich alles richtig verstanden habe, läuft es im Ergebnis mehr oder weniger darauf hinaus, dass nur noch rund um den Ort Fürth Potenzial für weitere Anlagen besteht.

Wie Sie ja wissen, besteht schon jetzt ein fast geschlossener Ring an Anlagen um das Dorf Fürth - hier ist heute schon DIE KONZENTRATIONSZONE von Ottweiler schlechthin.

Ich bin sicher kein Gegner alternativer Energien, aber bin auch jemand, der oft zu Fuß oder dem Rad rund um sein Zuhause unterwegs ist und dabei die Umwelt aufmerksam beobachtet. Und hier konnte ich schon mehrfach feststellen, dass der Rotmilan unmittelbar im Bereich AKTIVER Windräder am Fliegen ist (insbesondere Himmelwald). Mir scheint, hier werden eigentlich zwingende Umweltaspekte nicht ausreichend berücksichtigt.

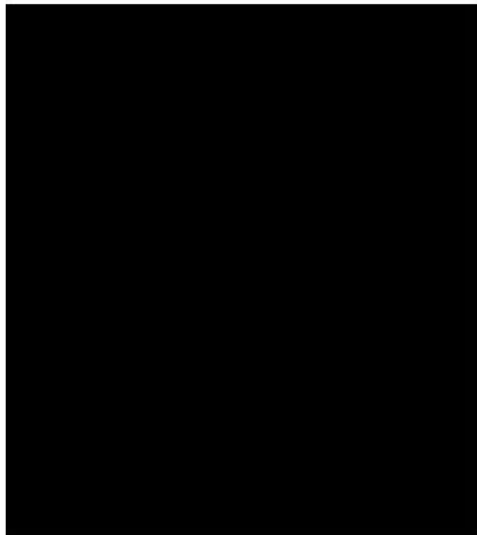
Ähnliches gilt für die Zerstückelung des Waldes. Rund um Fürth sind die eigentlich zusammenhängenden Waldstücke mittlerweile zerschnitten durch regelrechte Autobahnen die sich in großen Schleifen den Hügel hinaufziehen (insbesondere Jungenwald) und in riesigen kahl geschlagenen Flächen enden. Normalerweise werden Waldränder durch eine langjährig angepasste Vegetation z.B. gegen Windwurf geschützt. Sollte es in den nächsten Jahren rund um Fürth einmal zu einem heftigeren Sturm kommen, wird dies sehr wahrscheinlich in einem Desaster mit einer für Dekaden verwüsteten Landschaft enden. Dies just zu Zeiten, wo man sich selbst in Berlin intensive Gedanken um den Wald macht, sollen in Ottweiler auch noch die letzten zusammenhängenden Flächen in kleinste Einheiten zerschnitten werden?

Weiterhin hat man sich in der neuerlichen Planung nicht damit beschäftigt, dass die Belastung speziell für den Ort Fürth einen Härtefall darstellt und wie sich dies auf das Dorf und seinen Lebens- und Erholungswert auswirkt. Es werden bspw. mehrere vom Saarland stark beworbene Premium-Wanderwege gekreuzt, die je nach Wetterlage (Eiswurf) nicht mehr gefahrlos begangen werden können. Wenn der erste Anwohner oder gar Tourist mit einem Loch im Kopf endet, wird GANZ SICHER eine Neubewertung erfolgen.

Meines Erachtens müssen diese Aspekte dringend (stärker) berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ottweiler, 06.10.2019



Stadtverwaltung Ottweiler
Illinger Str. 7
66564 Ottweiler



Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ **hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Bekanntmachung der Stadt Ottweiler vom 28.06.2019

Die nachstehende Äußerung bezieht sich auf die in der Bekanntmachung der Stadt Ottweiler vom 28.06.2019 erfolgte Veröffentlichung zur „1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler -Steuerung der Windenergie/Ausweisung von Konzentrationszonen- Standortkonzept“ der Fa. Argus Concept, Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH. Zur besseren Lesbarkeit ist dieses Konzept nachfolgend mit der Bezeichnung „Neues Konzept“ abgekürzt. Des Weiteren wird der Begriff Windenergieanlagen mit WEA abgekürzt.

Der Entwurf des Neuen Konzepts sieht mittels einer Restriktionsanalyse und durch Prüfung unterschiedlicher Standortfaktoren letztendlich eine Konzentrationszonenreduzierung vor. Die grundsätzliche Vorgehensweise und das Ergebnis des Neuen Konzeptes sind ausdrücklich zu begrüßen.

Im Einzelnen wird zu folgenden Inhalten Stellung genommen:

1. Zu Ausschlussbereiche gemäß Saarländischem Waldgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen im Staatswald (S. 11 Neues Konzept)

§ 28 Absatz 1 Nummer 6 Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LwaldG-) lautet: „Im Historisch alten Wald ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung vorliegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 Meter Höhe

über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m^2 [Anmerkung Windklasse 3] gegeben ist **und** der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind.“

Diese ausführliche Definition, unter welchen Bedingungen die Nutzung der Windenergie im Historische alten Wald zulässig ist, ist im Entwurf Neues Konzept nicht gleichlautend wiedergegeben und im Neuen Konzept somit auch nicht vollumfänglich berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Eignung zur Windenergienutzung eines Standorts ist maßgeblich das Merkmal „mittlere Windleistung“ heranzuziehen. Ohne entsprechende Windhöffigkeit kann kein Standort im Historisch alten Wald mehr genehmigt werden. Die derzeit aufgestellten WEA im Jungenwald und im Lautenbach Wald befinden sich zwar im Historisch alten Wald, wurden jedoch projektiert, bevor das Landeswaldgesetz Ende 2017 novelliert wurde und sind somit vom aktuellen Gesetzeswortlaut nicht umfasst.

Nach geltender Rechtslage sind eine WEA im Jungenwald und eine WEA im Lautenbacher Wald nicht mehr genehmigungsfähig, da das Merkmal der Windhöffigkeit bei beiden Anlagen nicht vorliegt.

Neben der vorauszusetzenden Windhöffigkeit ist ein überwiegend öffentliches Interesse für eine Errichtung von WEA nur dann anzunehmen, wenn der Standort bereits erschlossen oder die erforderliche Fläche vorbelastet ist. Der Ausnahmetatbestand der Errichtung von WEA innerhalb Historisch alter Waldbestände ist somit nur unter Berücksichtigung mehrerer eindeutig definierter Tatbestände möglich, die kumulativ vorliegen müssen.

Dies bedeutet mit anderen Worten, dass um die Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen, der Gesetzgeber mindestens zwei Voraussetzungen definiert, die gleichzeitig vorliegen müssen. Neben der mittleren Winddichte als Grundvoraussetzung ist zusätzlich erforderlich, dass der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind.

Eine Restriktionsanalyse, deren Ausschlussprüfung sich hinsichtlich Historisch alter Waldbestände im Staatswald lediglich auf Starkwind oder Vorbelastung des Standortes stützt (Seite 11, 3. Absatz Neues Konzept), ist **nicht rechtskonform**. Die entsprechenden Aussagen in diesem Absatz 3 müssen daher an den Gesetzeswortlaut des LWaldG angepasst werden.

Auch erscheint die eingezeichnete „belastete Fläche“ im Neuen Konzept, Seite 11, Abbildung 2 (eigene Abgrenzung) überdimensioniert ausgelegt. Die Betreiber selbst beziffern eine durch die Aufstellung einer WEA vorbelastete Fläche (einschließlich des Fundaments [circa 500 m^2]) auf $2500\text{-}3000 \text{ m}^2$ um die Anlage, mit Zuwegung ca. 5000 m^2 (siehe hierzu Landtag des Saarlandes, Anhörung vom 25. August 2017 zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes“, Protokoll der 4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz, Seite 28, Fragen der Abgeordneten Gillen und Antworten von Herrn Pauly, juwi-Gruppe).

2. Zu Ausschlusskriterien aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung - Restriktionsbereiche „Schutzbereiche Siedlung/Wohnen“ (S.12 Neues Konzept)

Wie in der jüngsten Vergangenheit aus Presse und Rundfunk zu erfahren war, werden mittlerweile WEA mit einer Höhe von 230 m aufgestellt. In diesem Zusammenhang hat z.B. die Gemeinde Wadern zum Schutz ihrer Bürger die Abstände von WEA zur Wohnbebauung von 800 m auf 1000 m erhöht. Diesem Beispiel und Presseberichten über die Überlegungen von Herrn Ministerpräsidenten Hans, die Abstände von WEA zu Wohnbereichen auf mindestens 1000 m festlegen zu wollen, folgend, sollte eine derartige Abstandserhöhung auch im Entwurf festgeschrieben werden. Eine Erhöhung der Abstände würde bedeuten:

- 1000 m zu Misch-, Kern- und Dorfgebieten, Pflegeeinrichtungen, zu Flächen für den Gemeinbedarf sowie zu Wohnbauflächen.
- 500 m zu Gewerbeflächen und Sonderbauflächen mit gewerblicher Zweckbestimmung
- 600 m zu Einzelhöfen und Wohngebäuden im Außenbereich
- 700 m zu festgesetzten öffentlichen Freizeit- und Erholungsflächen

Die Lärmbelästigung der Steinbacher Bürger durch die Windräder im Jungenwald zeigt eindringlich, dass auch eine Entfernung von über 1000 m zur WEA nicht ausreicht, massive Lärmbelästigungen durch Windräder zu verhindern. Da die besondere topografische Situation (der Ort Steinbach befindet sich auf einer Höhe von 330-370 m üNN, die Nabenhöhe der Windräder liegt geografisch bedingt auf gleicher Höhe genau gegenüber des Ortes, dazwischen liegt ein Tal, das keinen Schall schluckt und sich dadurch auch zu Abend- und Nachtzeiten die Flügelgeräusche ungehindert und ungedämpft ausbreiten können), durch die Genehmigungsbehörde keine Beachtung fand, sollte zum Schutz der Bürger und zur Akzeptanz der WEA ein größtmöglicher Abstand zu bebauten Bereichen gewählt werden.

Analog zur Anregung, die Abstandsflächen innerhalb des Stadtgebiets grundsätzlich um 200 m zu vergrößern, sollte auch der auf Seite 14, 3. Absatz des Neuen Konzeptes, genannte besondere Prüfbereich im Abstandsbereich zur angrenzenden Wohnnutzung im Außenbereich auf 600 – 800 m vergrößert werden. Durch eine generelle Vergrößerung könnte sich der Prüfbedarf verringern. Dies bedingt auch eine Anpassung der Abb. 5 auf Seite 19 des Neuen Konzeptes. Die grafische Darstellung der Prüfbereiche müsste auf bis 800 m verändert werden.

3. Zu 3.8 Eignungsflächen „Windenergienutzung“ (S.20 Neues Konzept)

Die Aufzählung der nach Standortfindungsprozess potenziell geeigneten Konzentrationszonen fasst das Ergebnis der Prüfschritte kurz und bündig zusammen. Allein die Hinweise auf noch mögliche „Potenziale“ in den Flächen Himmelwald/Hungerberg, Jungenwald und Lautenbacher Wald werden als überflüssig und in den Bereichen Jungenwald und Lautenbacher Wald darüber hinaus als irreführend und zum Teil falsch angesehen (Siehe hierzu Ausführungen zu 1.). Denn bei genauer Prüfung der Vorgaben des Landeswaldgesetzes (Windhöflichkeit und Erschließung oder Vorbelastung) sind und werden verschiedene Flächenpotenziale in diesen Bereichen obsolet. Zudem wird unter Punkt 3.8 nicht darauf hingewiesen, dass ein Teil der Anlagen im Jungenwald und im Lautenbacher Wald bei Anwendung des Landeswaldgesetzes nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr erneuert werden dürfen. Wie restriktiv sich das Landeswaldgesetz beim sogenannten „Repowering“ auswirken wird, ist den Projektierern ABO Wind, juwi-

Gruppe und VSE bekannt (siehe hierzu Landtag des Saarlandes, Anhörung vom 25. August 2017 zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes“, Protokoll der 4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz, Seite 20 Ausführungen Herr Dr. Rödder, ABO Wind).

Ob neue Anlagen hinzukommen, bzw. alle vorhandenen Anlagen späterhin noch einmal ersetzt werden können, wird genauestens zu prüfen sein.

4. Einheitliche Terminologie

Das Neue Konzept spricht auf Seite 9, unter 3. Standortfindungsprozess von „Arbeitsschritten 1 u. 2“. Im „Fazit“ auf Seite 15 wird dagegen vom „ersten u. zweiten Prüfungsschritt“ gesprochen. Dies irritiert den Leser, da aus dem Konzept keine Unterscheidung zwischen „Arbeitsschritt“ und „Prüfungsschritt“ hervorgeht.

